This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

$B 37 417

HG
3206
.G8

Die
Schweizerische Staatsbank.

Eine volkswirtschaftliche Skizze

von

Dr. C. Wilhelm von Graffenried,

I. V. Generaldirektor der Eidg. Bank
in Bern.

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Cie.
1894.

YC 23865

Digitized by Google

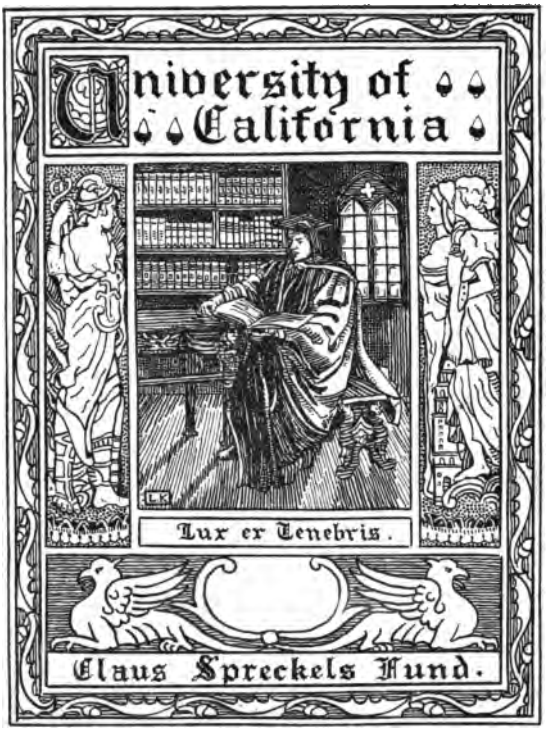

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Schweizerische Staatsbank.

Eine volkswirtschaftliche Skizze

von

Dr. C. Wilhelm von Graffenried,

s. Z. Generaldirektor der Eidg. Bank

in Bern.

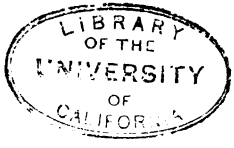

Bern.
Kommissionsverlag von Schmid, Francke & Cie.
1894.

Digitized by Google

HG 3206
.G8

SPRECKELS

Digitized by Google

„La Banque a sauvé la France“.
Thiers 1872.

„La Banque des Banques“.
Burdeau 1892.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Am 24. Januar 1894 hat sich der schweizerische Bundesrat nach dem Antrage seines Finanzdepartements grundsätzlich dahin entschieden, daß, in Ausführung des in dem revidierten Art. 39 der Bundesverfassung dem Bunde ausschließlich eingeräumten Rechtes zur Ausgabe von Banknoten, eine unter gesonderter Verwaltung stehende schweizerische Staatsbank, mit Filialen nach Maßgabe des Bedürfnisses in den Kantonen, errichtet werden solle.

Gleichzeitig ist das Finanzdepartement eingeladen worden, dem Bundesrate einen Gesetzesentwurf auf dieser Grundlage zu unterbreiten.

Aus den durch die Presse mitgeteilten Thesen, mit welchen das Finanzdepartement seine Vorlage begleitete, lassen sich die Grundsätze erkennen, welche das Departement bei seinen Anträgen, den Bundesrat bei seinem Beschlusse leiteten, und die Grundzüge entnehmen, nach welchen beabsichtigt wird, den Charakter der zukünftigen schweizerischen Emissionsbank zu gestalten.

Als Hauptaufgabe der mit Centralsitz in der Bundesstadt zu errichtenden Staats-Anstalt wird bezeichnet, durch einheitliche und vorsorgliche Diskontopolitik den Geldumlauf des Landes zu regeln, sowie durch Ausbildung des Giro- und Mandatverkehrs die Zahlungsausgleichungen im Lande zu erleichtern.

Zu diesem Ende soll der Geschäftskreis der Bank auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt werden.

Alle weiteren Zweige der Bankthätigkeit, wie insbesondere das Darleihensgeschäft, das Konto-Korrentgeschäft, der Hypothekarverkehr, das Sparkassenwesen, der Kommissionshandel in Wertpapieren u. s. w., werden den Kantonal- und Privatbanken überlassen, welche auch ohne das Notengeschäft lebensfähig erhalten bleiben, und zur Rückdiskontierung ihrer Wechsel, sowie für ihren Giro-, Inkasso- und Mandatsverkehr an der neuen Bank einen kräftigen Rückhalt finden sollen.

112098

Digitized by Google

Die Bank wird verpflichtet, nach Konvenienz des Bundes, dessen Wertschriftenverwaltung und Kassaverkehr unentgeltlich zu besorgen, und für dessen Rechnung an allen ihren Stellen Zahlungen kostenfrei entgegenzunehmen und zu leisten, ohne jedoch dabei der Staatskasse gegenüber in Vorschuß zu geraten.

Die Verwaltung der Bank soll innerhalb der aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften durchaus selbständig und jedem Einfluß der politischen Behörden entzogen sein, immerhin aber unter der Kontrolle der Bundesversammlung stehen.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist für den Rückzug der alten Noten wird die Staatsbank zur Einlösung aller noch zirkulierenden Noten verpflichtet, wogegen die bisherigen Emissionsbanken den Gegenwert in Bar und Diskontowechseln an die Staatsbank abzuliefern haben.

In konsequenter Durchführung dieser Grundsätze enthalten sich die Thesen aller die Kontingentierung und Deckung der zu emittierenden Noten betreffenden Bestimmungen.

Das Finanzdepartement stellt damit für die schweizerische Staatsbank dieselbe fundamentale Regel auf, welche im Jahre 1800 bei der Gründung der Bank von Frankreich derselben das Recht erteilte, „Noten in solchem Betrage auszugeben, daß Kassabestand und Verfallzeiten des Wechselportefeuille die Barzahlung der zur Einlösung vorgewiesenen Noten beständig sicher stellen."

Dieser fundamentalen Regel ist es zu verdanken, daß sich die Bank von Frankreich von vorneherein und bis auf den heutigen Tag fähig zeigte, den französischen Kredit auf so korrekter und solider Grundlage zu erziehen und zu gestalten, daß er die schwersten Krisen nicht nur zu überstehen, sondern aus jeder derselben fester und mächtiger hervorzugehen vermochte.

Ebenso richtig enthalten sich die Thesen des Finanzdepartements aller näheren die Beschaffung des Grundkapitals der Staatsbank betreffenden Bestimmungen, indem sie es in dieser Beziehung bei der Erklärung des Grundsatzes bewenden lassen, daß die Kantone daran werden partizipieren dürfen.

Damit wird durch die Thesen diejenige Kombination gestattet, welche geeignet ist, der Staatsbank den Charakter eines nationalen und wirklich gemeinnützigen, unter staatlicher Leitung und Kontrolle stehenden Noteninstituts zu geben, ohne den Kredit des Staates den

Digitized by Google

Gefahren einer Garantie der emittierten Noten, und eines Sequesters der Bank und der ihr anvertrauten Gelder im Kriegsfalle auszusetzen.

Um den Wert dieser Thesen und der darin niedergelegten Grundsätze für den Ausbau der schweizerischen Staatsbank prüfen und richtig beurteilen zu können, wird es zweckmäßig sein:

I. Die geschichtliche Entwicklung der Frage der Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz kritisch darzustellen, und zwar, der leichteren Uebersicht wegen:
   1. vor dem Ausbruch des französisch-deutschen Krieges, 1852—1870;
   2. vom französisch-deutschen Kriege bis zum Banknotengesetze, 1870—1881;
   3. vom Banknotengesetze bis zur Revision des Art. 39 der Bundesverfassung, 1881—1891.

II. Zu untersuchen, inwiefern den aus dieser geschichtlichen Entwicklung sich ergebenden Postulaten durch Ausführung der in den Thesen des Finanzdepartements niedergelegten Grundsätze entsprochen zu werden vermag; und zwar wieder:
   1. in Bezug auf die Kontingentierung und Deckung der Noten und auf den Geschäftskreis der Notenbank;
   2. auf die Beschaffung ihres Grundkapitals;
   3. auf ihre Verwaltung.

I.

Geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Notenwesens.

Die historische Entwicklung der Frage der Regulierung des Banknotenwesens in der Schweiz ist ersichtlich aus den Schriften, Berichten und Vorträgen folgender Fachmänner: Ernest Pictet (Genf 1863 und 1870), Ad. Burckhardt-Bischoff (Basel 1865), Feer-Herzog und Dr. Rüttimann (Aarau und Zürich 1870), Direktor Konr. Keller (Winterthur 1870), C. Cramer-Frey (Zürich 1880, 1885 und 1887), Direktor L. Curchod (Lausanne 1881), Dr. Julius Wolf (Zürich 1888), Nat.-Rat J. J. Keller (Fischenthal-Zürich 1888), W. Speiser (Basel 1891); ferner aus den Protokollen und Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins (Lausanne und Zürich 1887), und aus den Kundgebungen der schweizerischen Bundesgesetzgebung.

Digitized by Google

1. Die Zeit vor dem Ausbruche des französisch-deutschen Krieges. 1852—1870.

Herrn Bankdirektor Speiser (Basel) gebührt das Verdienst, zur Hebung der Uebelstände der Zersplitterung des schweizerischen Banknotenwesens im Jahre 1852 den Gedanken einer vertragsmäßigen Verbindung verschiedener Notenbanken zuerst angeregt und zur Verwirklichung gebracht zu haben.

Der erste derartige Vertrag entstand 1852 zwischen den Banken von Basel und Zürich.

Aehnliche Verträge folgten im gleichen Jahre zwischen Basel und St. Gallen, 1856 zwischen Basel und Aarau, 1860 zwischen Basel und Solothurn, und zwischen einigen kleinern Banken der Nord- und Centralschweiz.

Diese vereinzelten Separatverträge konnten, so wertvoll sie an und für sich waren, doch nur eine Stufe sein auf der Leiter des Fortschritts zu einer immer größern Centralisation des schweizerischen Notenwesens.

Dieser Anschauung gab den ersten öffentlichen Ausdruck Herr Ernest Pictet (Genf 1863) in seiner Schrift „Des Banques de Circulation en Suisse", worin er die Uebelstände des damaligen Zustandes beleuchtete, und einer Fusion der verschiedenen schweizerischen Notenbanken zu einer einzigen reinen Emissionsbank, mit Ausschluß aller Geschäftszweige, welche wie Hypothekar-Darleihen, Ankäufe von Aktien, Uebernahme von Anleihen, Blanco-Kredite u. s. w. nicht in den Rahmen eines solchen Instituts gehören, das Wort redete.

Aehnliche Stimmen wurden auch in der deutschen Schweiz laut, und führten 1864 zu einer zwischen den Zettelbanken von Basel, Zürich und St. Gallen abgeschlossenen Uebereinkunft, welche keine bestehenden Interessen gefährdete, wohl aber für den gesamten Handelsstand wie auch für die kontrahierenden Banken selbst vielfache Vorteile mit sich brachte.

Sieben kleinere Institute der Ost- und Centralschweiz, welche zu dieser Verständigung nicht beigezogen worden waren, fühlten sich durch dieselbe verletzt und verlangten von den drei kontrahierenden Banken entweder Aufnahme in deren Uebereinkunft, oder Wiederherstellung des früheren Zustandes.

Diesem Verlangen konnte nicht entsprochen werden, da unter den sieben Instituten sowohl Hypothekarbanken, welche ihre Anlagen

Digitized by Google

auf jahrelange Termine zu machen, als ferner Kreditanstalten, welche laufende Rechnungen und Kredite teils mit, teils ohne Deckung zu eröffnen berufen waren, sich befanden — zwei Kategorien für welche daher die Ausgabe von bei Vorweisung rückzahlbaren Banknoten geradezu als verwerflich erscheinen mußte; und schließlich kleine Banken von wesentlich lokalem Charakter, deren Noten für den größeren schweizerischen Verkehr weder geeignet noch berechnet waren.

Infolge dieser Ablehnung der drei kontrahierenden Zettelbanken von Basel, Zürich und St. Gallen schlossen nun die sieben kleinern Hypothekar- und Kreditbanken mit der damals entstandenen Eidgenössischen Bank in Bern einen Vertrag mit der Tendenz, die Banknoten der erwähnten drei Zettelbanken aus der Cirkulation zurückzudrängen und durch diejenigen der Eidgenössischen Bank zu ersetzen, während dieses letztere Institut zu seinen statutarischen Geschäftszweigen die mit dem Charakter einer Notenbank unverträgliche Uebernahme oder Vermittlung von Anleihen und Geldgeschäften für Gemeinden, Korporationen und Staaten, Eisenbahnen und andere industrielle und Handelsgesellschaften zählte.

Veranlaßt durch diese mißlichen Verhältnisse erschien 1865 die Schrift des Herrn Ad. Burckhardt-Bischoff (Basel) über „Die Zettelbanken in der Schweiz und das Bedürfnis einer einheitlichen Notencirkulation".

Damals bestanden in der Schweiz 20 Zettelbanken mit einer mittleren Notencirkulation von Fr. 16,000,000.

Der Geschäftskreis dieser 20 Banken war ein sehr verschiedener. Neben reinen Zettel- und Diskonto-Banken befanden sich solche, welche Geschäftszweige betrieben, die — wie Hypothekar-Anleihen, Uebernahme von Anleihen und Aktien, Eröffnung von gedeckten und Blanco-Krediten — schon damals mit dem Charakter einer Notenbank unvereinbar schienen.

Die Versuche durch Erweiterung der zwischen einzelnen Gruppen dieser Banken getroffenen Vereinbarungen, den Umlauf der Noten auf weiterem Gebiete zu sichern, die Abneigung des Publikums gegen nicht in seiner unmittelbaren Nähe emittierte Noten zu überwinden, und dem Handelsstande die Vorteile eines beinahe kostenlosen Mandat- und Inkasso-Verkehrs zu bringen, scheiterten und mußten scheitern an der Unmöglichkeit, zwischen Banken mit verschiedenem Charakter und Geschäftskreise, ohne Gefahr für die Einzelne, ein Notenkonkordat zu schaffen.

Digitized by Google

In seiner Schrift zeichnete nun Herr Burckhardt-Bischoff diese Uebelstände, und wies er die Unmöglichkeit nach, denselben anders abzuhelfen als durch Errichtung einer einzigen mit dem alleinigen Rechte der Notenausgabe ausgestatteten privilegierten Centralbank, auf Grund eines Bundesgesetzes, und mit einem ausschließlich im Diskonto von Wechseln auf die Schweiz und das Ausland bestehenden Geschäfte, „da nur ein Wechselportefeuille das wirkliche Aequivalent einer Banknotencirkulation bilde."

Herr Burckhardt-Bischoff zeigte, wie bei einer solchen durch Bundesgesetz konstituierten Central-Notenbank die formellen Bedingungen hinsichtlich des Diskontopapiers strenger sein müßten als bei den andern bestehenden Banken, indem er schrieb: „Die Centralbank soll nur Papier mit drei soliden Unterschriften diskontieren, dessen Verfallzeit in der Regel drei Monate nicht überschreitet. Es soll hauptsächlich Aufgabe der schweizerischen Zettelbank sein, das Papier der verschiedenen kantonalen Banken rückzudiskontieren, vielleicht zu einem etwas niedrigeren Diskontosatze, als diese ihren Kunden stellen; hiedurch wird sie den Banken die Mittel an die Hand geben, selbst wieder eine größere Thätigkeit zu entwickeln. Direkte Diskontierungen an Kreditinstitute und Handelsfirmen ꝛc. sollen natürlich nicht ausgeschlossen sein, aber sich auf solches Papier beschränken, welches in formeller und materieller Hinsicht den gestellten Anforderungen nach jeder Richtung entspricht, also drei solide Unterschriften trägt. Dadurch wird Papier mit bloß zwei, wenn auch noch so soliden Unterschriften (von der Centralbank) ausgeschlossen und den kantonalen Banken zugewiesen, welche es dann wieder, durch ihre eigene Unterschrift verstärkt, bei der schweizerischen Notenbank rückdiskontieren können."

„Mit Vorschüssen auf Titel und Wertpapiere, oder auch auf Waren, wird sich die Bank, so lange nicht die Erfahrung die Notwendigkeit einer solchen Geldanwendung darthut, nicht befassen, sondern diesen Geschäftszweig den kantonalen Banken überlassen."

„Ausgeschlossen sind selbstverständlich alle diejenigen Geschäfte, welche an und für sich durchaus legitimer Natur sind, aber dem Wesen einer Notenbank ferne stehen, also namentlich Kredite in laufender Rechnung, mit oder ohne Deckung, Uebernahme von Anleihen, Gründung oder Beteiligung bei Kommanditen oder Aktiengesellschaften ꝛc. ꝛc., Ankauf von Aktien, Regierungs- oder Eisenbahn-Obligationen, sofern man es nicht etwa zweckmäßig erachtet, einen Teil des Aktien-

Digitized by Google

kapitals der Central-Notenbank als bloßes Garantiekapital zu behandeln und nicht zum Geschäftsbetrieb zu verwenden, sondern in soliden schweizerischen Kantonal- oder städtischen Obligationen anzulegen."

„Die Central-Notenbank wird, wenn nicht außerordentliche Zeiten ein anderes Verfahren nötig machen sollten, keine Obligationen ausgeben oder sonst verzinsliche Gelder annehmen und den bestehenden kantonalen Banken in dieser Richtung keine Konkurrenz machen. Hingegen wird sie Giro-Rechnungen eröffnen und unverzinsliche Gelder in laufender Rechnung annehmen."

„Ebenso könnten die in der Bundeskasse brach liegenden Gelder bei ihr deponiert und vielleicht manche Besorgungen und Auszahlungen ihr übertragen werden, welche gegenwärtig der eidgenössischen Staatskasse oder den betreffenden Post- oder Zollkassen obliegen."

„Die Bank wird auf ihre verschiedenen Einlösungskassen und diese hinwieder werden auf die Hauptkasse, ebenso auch eine Einlösungskasse auf die andere, Anweisungen ausstellen."

„Die Hauptbank bildet somit das Clearing-House (Giro-Stelle) zwischen den sämtlichen Einlösungskassen."

Wir geben diese Postulate des Herrn Burckhardt-Bischoff wörtlich wieder, weil sie alle notwendigen Bedingungen einer solid konstituierten und solid arbeitenden, den Landeskredit zu erziehen und unerschütterlich zu begründen geeigneten Notenbank resümieren, und auch den in den Thesen des Finanzdepartements niedergelegten Grundsätzen vollständig entsprechen.

Die Frage der Zweckmäßigkeit, von Bundeswegen die Noten der Centralbank als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) zu erklären, so daß jedermann gehalten wäre, dieselben anstatt baren Geldes an Zahlung anzunehmen, ließ Herr Burckhardt-Bischoff offen.

Die Frage ist nun durch den 1891 revidierten Art. 39 der Bundesverfassung, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, verneint.

Dennoch mag hier an den wichtigen, auch durch Herrn Bankdirektor C. Keller (Winterthur) in seinem später zu erwähnenden Berichte 1870 konstatierten Unterschied erinnert werden, der zwischen dem Charakter der Note „gesetzliches Zahlmittel (gesetzlicher Kurs, cours légal, legal tender) zu sein", und dem Zwangskurse (cours forcé) besteht.

Durch den „gesetzlichen Kurs" der Noten wird nur ausgesprochen, daß jeder den andern mit solchen Noten bezahlen darf,

Digitized by Google

während gleichzeitig jeder Empfänger die empfangene Note jeden Augenblick gegen Metall an den Kassen der Emissionsbank umwechseln kann.

Beim „Zwangskurs" dagegen ist Letzteres nicht mehr der Fall, indem der Charakter des Zwangskurses darin besteht, daß jedermann die Noten an Zahlungsstatt anzunehmen gezwungen, gleichzeitig aber die Verpflichtung der Bank zur baren Einlösung der Noten suspendiert, die Barzahlung durch die Bank daher eingestellt ist.

Einer daraus sich ergebenden Entwertung der Noten pflegt dann dadurch vorgebeugt zu werden, daß die gesamte Noten-Emission „kontingentiert" d. i. auf einen gewissen nach dem geschätzten Bedürfnis der Cirkulation bestimmten Betrag beschränkt wird.

Einführung des gesetzlichen Kurses, Suspension der Bareinlösung und Kontingentierung der Noten haben aber nur bei Notlagen einen Wert, und sind auch bei Notlagen nur dann von wirklichem Nutzen, wenn die Note in ruhigen Zeiten vor Eintritt der Krisis durch grundsätzlich und praktisch korrekte Begründung, Organisation und Geschäftsgebahrung der Emissionsbank das Zutrauen sich verdient und erworben hat, welches allein im Stande ist, die Note zu befähigen, auch unter den bei der Notlage und nur für die Dauer derselben eingeführten ausnahmsweisen Zwangsmaßregeln, die von ihr erwarteten Dienste zu leisten.

Ueber die Kapitalbeschaffung und Verwaltung der Centralbank sprach sich Herr Burckhardt-Bischoff, den damals herrschenden Anschauungen gemäß, des entschiedensten nicht nur gegen den Charakter der Centralbank als Staatsbank, sondern selbst gegen jede allzugroße Beeinflussung derselben durch den Chef des schweizerischen Finanzdepartements, und gegen ihren Sitz in der Bundesstadt, aus: „Die Leitung der auf Aktien begründeten Bank soll ausschließlich in den Händen des Verwaltungsrates sein und bleiben, der sein Mandat einzig von den Aktionären empfängt."

„Die Aufgabe der von den Bundesbehörden aufgestellten Censoren soll sich darauf beschränken, zu wachen, daß die Geschäfte der Bank sich innerhalb der Schranken der Statuten in formeller und materieller Hinsicht bewegen, und keinerlei Ausschreitungen stattfinden, welche die Interessen der Betheiligten, namentlich der Banknoteninhaber, gefährden, oder mit den öffentlichen Interessen im Widerspruch sein könnten. Einen weiteren Einfluß sollen die Censoren des Bundes nicht ausüben."

Digitized by Google

Herr Burckhardt-Bischoff erblickt auch schon in der Möglichkeit denkbarer späterer Uebergriffe der Staatsgewalt eine Gefahr seiner Anregung, wollte aber doch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, und aus Furcht vor möglichen Mißbräuchen eine Sache verwerfen, die, wenn sie in den vorgesteckten Grenzen bleibe, als gut und nützlich erkannt werde.

Der Vorschlag des Herrn Burckhardt-Bischoff ging also auf eine bundesgesetzlich privilegierte, reine Noten-, Giro- und Diskontobank mit Notenmonopol und korrekt umschriebenem Geschäftskreise, wollte aber die Rolle des Staates bei dem Institute auf die Privilegierung und die bloße Ueberwachung des Geschäftsbetriebes derselben beschränkt wissen.

Der Besorgnis des Herrn Burckhardt-Bischoff vor irgend welchem Einfluß des Staats auf die Leitung der Notenbank kommt nur die Vorsorge gleich, welche umgekehrt der englische Staat gegenüber der Privatleitung der Bank von England an den Tag legt, indem er dieser Letzteren durch ihr Statut (Peels Bankakte) die Emission auch nur einer einzigen Banknote untersagt, welche nicht durch englische Staatsschuldtitel oder durch Barschaft von vorneherein und beständig gedeckt wäre.

Aehnliche Vorsorge gegenüber dem Einflusse der Privataktionäre ihrer privilegierten Notenbanken bekunden die Staaten Frankreich, Deutschland und Oesterreich: Frankreich, indem es die Exekutivorgane der Banque de France, deren Gouverneur und zwei Vizegouverneure durch die Regierung ernennen läßt; Deutschland, indem es die Leitung der gesamten Verwaltung seiner Reichsbank dem Reichskanzler und dem durch den Kaiser ernannten Reichsbankdirektorium überträgt, dem Centralausschuß aber als Organ ihrer Aktionäre nur begutachtende und kontrollierende Befugnisse gestattet; Oesterreich-Ungarn, indem es die sämtlichen Verwaltungsorgane seiner Nationalbank durch den Kaiser und seine Minister ernennen oder bestätigen läßt.

So haben es diese drei großen Staaten, Frankreich, Deutschland und Oesterreich verstanden, ihren privilegierten Notenbanken zugleich mit den Vorzügen der staatlichen Leitung auch die vermögensrechtlichen Vorteile eines Privataktienkapitals zu sichern, und auf diesem Wege nach zwei Seiten hin den Gefahren vorzubeugen, daß einerseits die Bank den Interessen der Aktionäre im Widerstreit mit denjenigen des Landes dienstbar, anderseits der Staat für die Noten der Bank haftbar

Digitized by Google

gemacht, und im Kriegsfalle die Bank mit ihren Depositen dem Sequester des Feindes leichter ausgesetzt werde.

Seit 1865 haben sich die Anschauungen auch der Gegner einer Staatsbank in Bezug auf die Mitwirkung des Staates bei der Leitung einer schweizerischen Central-Notenbank allerdings modifiziert.

1885 sprach sich Herr C. Cramer-Frey (Zürich) im schweizerischen Nationalrate bei der Begründung seiner die Befugnis des Bundes zur Verleihung des Notenmonopols an eine einzige der Aufsicht „und Leitung" des Bundes zu unterstellende Bank beantragenden Motion, folgendermaßen aus:

„Ich bin früher ein entschiedener Gegner einer reinen Staatsbank gewesen und ich kann auch heute noch nicht alle die oft geäußerten und bekannten wirtschaftlichen und politischen Befürchtungen ganz unterdrücken. Aber diese Befürchtungen sind bei mir nicht mehr in dem Maße vorhanden, wie sie es früher waren, so daß, wenn ich heute bloß zu wählen hätte zwischen dem Fortbestand des jetzigen Zustandes (Banknotengesetz vom 8. März 1881) oder dem in einer reinen Bundesbank verkörperten Notenmonopol, ich unbedingt den letzteren Ausweg vorziehen würde."

1888 sprach sich Herr Prof. Dr. Wolf (Zürich) in seiner später zu erörternden Schrift „Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens" folgendermaßen aus: „Wenn eine Landesbank als Aktiengesellschaft gegründet wird, so ist sie nicht in dem Maße desinteressiert, wie es für eine gesunde Diskontopolitik unter Umständen nötig ist" und weiter: „Denn selbst wenn in einer Landesbank äußerlich alle Kautelen getroffen sein sollten, um eine Vernachlässigung der Landesinteressen hintanzuhalten, so bliebe doch bei den Vertretern der Bank eine — übrigens durchaus entschuldbare — Disposition, bei den Entscheidungen das Interesse der Aktionäre mit zu Rate zu ziehen, selbst dann, wenn es kollidiert mit den Interessen der nationalen Wirtschaft. Es ist undenkbar, daß eine Gesellschaft geschäftlich Beteiligter gleich vorurteilslos zu urteilen verstünde, wie eine Anstalt, die ein Geschäftsinteresse überhaupt nicht besitzt. Deßwegen kann eine Bankgesellschaft auf Aktien unmöglich die beste Lösung für die uns beschäftigende Frage bedeuten."

Und 1891 legte Herr W. Speiser (Basel) im Basler Handels- und Industrie-Verein in seinem anläßlich der Revision des Art. 39 der Bundesverfassung gegen jede selbst als kaufmännisch geleitete

Digitized by Google

Privatbank zu gründende centrale Noten-Anstalt gerichteten Referate, folgendes ebenso offene als bedeutsame Bekenntnis ab:

„Die Centralbank, man mag sagen was man will, wird die Bank des Großkapitals werden, des mobilen Kapitals „par excellence", und ob es klug ist, gerade von dieser Seite auf Kosten bestehender Interessen deren Errichtung zu befürworten, möchte ich doch bezweifeln."

Wie wir mit Herrn Ad. Burckhardt-Bischoff in der strengen Beschränkung des Geschäftskreises der Notenbank die unerläßliche Bedingung ihrer nützlichen Wirksamkeit zur Ausbildung und Befestigung des Landeskredits erblicken, so finden wir mit Herrn Prof. Dr. Wolf und Herrn W. Speiser für die vorurteilslose, ausschließliche Wahrnehmung der Interessen des Landes und der Volkswirtschaft, in der Privatleitung der Notenbank, auch bei staatlicher Ueberwachung derselben, keine genügende Gewähr.

Nur durch staatliche Leitung kann einer Vernachlässigung der Landesinteressen, namentlich der Bedürfnisse des Klein-Handels, des Klein-Gewerbes und der Bauernschaft, und einer bevorzugten Berücksichtigung der Interessen des Großkapitals seitens der Notenbank vorgebeugt werden.

In der staatlichen Leitung der Banque de France liegt die Kraft, welche dieses Institut befähigte, während einem Jahrhundert den korrekten Grundsätzen ihres Statuts trotz aller Krisen treu zu bleiben, und dadurch die finanzielle Unabhängigkeit und Macht des Landes unerschütterlich zu begründen und zu befestigen.

Durch die erwähnten Schriften der Herren Ernest Pictet und Burckhardt-Bischoff war in den Jahren 1863 und 1865 der Anstoß zur Erörterung und Hebung der Uebelstände des damals noch in den Anfängen seiner Entwicklung stehenden schweizerischen Banknotenwesens gegeben worden.

Beide Schriftsteller hatten auf die Unzukömmlichkeiten und Unerträglichkeiten der damaligen Zersplitterung und Schwäche, sowie auf die Notwendigkeit der Vereinigung der verschiedenen Notenbanken auf dem Boden der für ihren sicheren und ersprießlichen Geschäftsbetrieb unerläßlichen Grundsätze hingewiesen.

Während aber durch Herrn Ernest Pictet eine vom Bunde unabhängige, freie Fusion der Notenbanken zu einer einzigen reinen Emissions-Anstalt befürwortet wurde, war durch Herrn Burckhardt-

Digitized by Google

Bischoff die Errichtung einer einzigen bundesgesetzlich privilegierten, kaufmännisch geleiteten, und vom Staate nur überwachten Privatnotenbank vorgeschlagen.

Dem durch Herrn Burckhardt-Bischoff als einzigem Mittel zur Abhülfe bezeichneten gesetzlichen Eingreifen des Bundes war im gleichen Jahre 1865 auch von Herrn Prof. Dr. Rüttimann gerufen worden in dem Berichte, mit welchem er die ständerätliche Revisionskommission zu dem durch den Ständerat dann verworfenen Antrage eines die bezügliche Befugnis des Bundes begründenden Verfassungsartikels veranlaßte.

Dann verstummten die warnenden Stimmen, während von 1864 bis 1869, trotz vermehrter Thätigkeit im Handel und Gewerbe, die Ziffer der Notencirkulation der 22 schweizerischen Zettelbanken bei einem Betrage von cirka 17 Millionen Franken ziemlich unverändert sich gleich blieb.

2. Die Zeit vom Ausbruche des französisch-deutschen Krieges bis zum Banknotengesetze. 1870—1881.

Im Jahre 1870 veranlaßte schon der Ausbruch des französisch-deutschen Krieges sofort in der Schweiz eine beispiellose Geld- und Kreditkrise, welche die Unzulänglichkeit und Ohnmacht der damaligen Organisation des schweizerischen Geld- und Noten-Umlaufes thatsächlich offenbarte und schlagend bewies.

Kaum hatte dann infolge der raschen deutschen Siege der Sturm nachgelassen, als der Bundesrat im September gleichen Jahres eine Fachmännerkomission beauftragte, den inneren Ursachen der Krise nachzuforschen, und die zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Kalamitäten geeigneten Maßregeln vorzuschlagen und zu begutachten.

Die aus den Herren Prof. Dr. Rüttimann (Zürich), Feer-Herzog (Aarau), Staatsrat Chenevière (Genf), Prof. Dr. Gustav Vogt (Bern), Direktor S. Kaiser (Solothurn) und Banquier Bory-Hollard (Lausanne) zusammengesetzte Kommission, für welche die beiden zuerst genannten Mitglieder derselben referierten, fand den Grund des Uebels in dem Mangel eines für plötzliche Notfälle genügenden einheimischen Metallgeldvorrats, sowie eines die Stelle von Metallgeld vertretenden zweckmäßigen Notenmaterials, und empfahl als Heilmittel die Einführung der legislatorischen Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete, entweder zur Schaffung einer einzigen reinen Notenbank mit

Digitized by Google

oder ohne Monopol auf privater Grundlage, oder wenigstens zur Aufstellung der Vorschriften, welche unerläßlich seien, um mit dem grundsätzlich beschränkten Geschäftsbetriebe der Emissionsbanken die gute Qualität, mit der Qualität auch die richtige Quantität ihrer Noten sicher zu stellen, und auf diesem Boden die einheitliche Emissions- und Einlösungsfähigkeit der bestehenden Noteninstitute zu ermöglichen und anzubahnen.

Gleichzeitig hatte der Ausschuß des schweizerischen Handels- und Industrievereins über die gleiche Frage von den Herren Feer-Herzog und Rüttimann, Bankdirektor C. Keller (Winterthur) und Ernest Pictet drei Berichte verlangt und erhalten, von welchen derjenige der Herren Feer-Herzog und Rüttimann mit ihrem vorerwähnten zu Handen des eidgenössischen Finanzdepartements abgegebenen Gutachten zusammenfiel.

Der Bericht des Herrn C. Keller schilderte den resultatlosen Verlauf der während der Krise durch den Bundesrat veranlaßten, von Herrn Bundesrat Cérésole präsidierten Oltener Versammlungen von Delegierten schweizerischer Bankinstitute, bei welchen die Vertreter der Westschweiz vor jeder Zwangsmaßregel warnten, und die Heilung des Uebels der Zeit überlassen wollten, während dagegen die Vertreter der Nord- und Ostschweiz irgend eine nachhaltige Hülfe dringend verlangten.

Dabei gingen über das oder die Hülfsmittel selbst die Ansichten auseinander. Bundesbank, eidgenössisches Papiergeld, fundierte Noten, Zwangskurs, gesetzlicher Kurs schwirrten bei den Besprechungen durcheinander; man verzichtete auf bestimmte Anträge und beschränkte sich auf Wünsche in Betreff der Tarifierung der englischen Sovereigns, der Kontrahierung eines Bundesanleihens auf einem auswärtigen Markte, und der gegenseitigen Notenannahme durch die verschiedenen schweizerischen Zettelbanken.

Auch wurden Entwürfe zu einem schweizerischen Bankvereine und zu einem Vertrage zwischen dem Bundesrate und den schweizerischen Emissionsbanken über bundesgesetzliche Fundierung der Noten, Bundesgarantie und gesetzlichen Kurs derselben, vorgelegt und besprochen, aber nicht zur Ausführung gebracht.

Herr Keller selbst bezeichnete in seinem Berichte als einziges richtiges Aushülfsmittel eine schweizerische Landes-Emissionsbank, ohne Monopol, jedoch unter Beteiligung, Aufsicht und Garantie des Bundes

Digitized by Google

auf Aktien gegründet, durch die Mandatare der Aktionäre verwaltet, durch einen eidgenössischen Kommissär mit Vetorecht überwacht, mit korrekt beschränktem Geschäftskreise und gesetzlich vorgeschriebenen, die Fundierung, Sicherheit und Einlösbarkeit der Noten verbürgenden Bedingungen.

Herr Ernest Pictet bestand in seinem Berichte auf der von ihm schon 1863 in seiner erwähnten Schrift ausgesprochenen, in der Westschweiz vorherrschenden Ansicht, daß die Freiheit und Vielheit der Emissionsbanken Vorzüge biete, welche die möglichen Vorteile der zwangsweisen Unifikation überwiegen, und erblickte die Abhülfe der übrigens nach seinem Dafürhalten übertrieben dargestellten Uebelstände in der Schaffung einer „freien Union der schweizerischen Emissionsbanken", deren Noten sowohl durch Spezialportefeuilles schweizerischer, höchstens vier Monate langer Primawechsel, als überdies durch Kassabestand im Betrage von mindestens einem Dritteil aller Sichtschulden gedeckt würden, deren gegenseitige Notenannahme- und Einlösungspflicht aber, trotz dieser Garantien, doch nur so lange zu gelten hätte, als die Gesamtcirkulation eine normale, und jede Konkordatsbank ihre Verpflichtungen zu erfüllen im Stande wäre; — ein Sicherheitsventil, welches sich stärker als die Maschine erweisen, und diese Letztere gerade in den Fällen zum Stillstande bringen dürfte, wo die Wirksamkeit derselben zweckmäßig und wünschbar sein würde.

Der erste auf Ermöglichung der Ausführung des einen oder anderen der in diesen Gutachten und Berichten gebrachten Vorschläge gerichtete Schritt geschah durch die Aufnahme des Art. 39 in die revidierte Bundesverfassung des Jahres 1874.

Mit Rücksicht auf die Diskussion dieses Artikels, dessen bundesrätlicher Entwurf in den eidgenössischen Räten, wie Herr Cramer-Frey in seiner erwähnten Schrift vom Jahre 1880 bemerkte, infolge des Zusatzantrages eines an der Spitze einer Notenbank stehenden Mitgliedes des Nationalrates „verdorben" wurde, „durfte der Bund kraft desselben nicht nur keine Landesbank schaffen, sondern überhaupt keine Vorschrift aufstellen, welche als ein Monopol zu Gunsten einzelner Banken sich erweisen könnte."

Nachdem inzwischen infolge des Verschwindens des Goldes aus der Cirkulation und der Ersetzung desselben durch das unhandliche Silber der Notenumlauf von 17 Millionen im Jahre 1870, auf 47 Millionen im Jahre 1873, und auf 72 Millionen im Jahre 1874

Digitized by Google

gestiegen war, brachte der Bundesrat zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels mit Botschaft vom 16. Juni 1874 einen sachbezüglichen Gesetzesentwurf ein.

Der die Vorlage an die Bundesversammlung begleitende Bericht der nationalrätlichen Kommission schätzte die nunmehr 72 Millionen Franken betragende Notencirkulation in der Schweiz auf drei Vierteile des großen Geldverkehrs, erklärte diese Erscheinung durch die infolge des erwähnten Verschwindens des Goldes und Verbleibens des unbequemen Silbers bewirkte Verminderung der früheren Unbeliebtheit der Noten, durch das interessierte, eigennützige Bestreben der Emissionsbanken, vermittelst planmäßigen Verdrängens des Goldes aus dem Lande ihren Notenumlauf und daherigen Gewinn auf Kosten des Goldvorrats der Schweiz zu vermehren, und signalisierte die durch solche Verhältnisse, bei dem Mangel jeglicher, die Deckung, Beschaffenheit und Einheit der Noten begründenden und sichernden gesetzlichen Bestimmungen, bedingte Gefahr.

Die Kommission konnte wegen des eine Landesbank mit Notenmonopol ausschließenden Verfassungsartikels weder eine solche, noch, wegen der unvermeidlichen Konkurrenz der bestehenden Institute, eine Bundesbank ohne Monopol befürworten, und mußte sich daher bescheiden, nach dem zweiten Minimalvorschlage des angeführten Gutachtens der Herren Feer-Herzog und Rüttimann ein Bundesgesetz zu empfehlen, welches, in der Gestalt des durch die Beratungen und Beschlüsse der Kommission selbst und der Räte verschlechterten bundesrätlichen Entwurfs dem späteren Banknotengesetze von 1881 in dessen Hauptzügen entsprach, im Jahre 1875 vor das Volk gebracht, 1876 aber durch dasselbe verworfen wurde.

Die Verwerfung der Vorlage wurde bewirkt durch die vereinigte Opposition der von entgegengesetzten Motiven geleiteten Gegner, welche in dem Gesetze einerseits zu harte Bedingungen für die Banken, anderseits zu schwache Garantien für die Qualität der Noten erblickten.

Unmittelbar nach Verwerfung dieses ersten Banknotengesetzes und durch dieselbe veranlaßt, kam noch in demselben Jahre 1876 ein zwischen der Mehrzahl der schweizerischen Notenbanken abgeschlossenes Konkordat zu Stande, durch welches jede Konkordatsbank sich zur Abnahme und Bareinlösung der Noten der anderen Banken verpflichtete, immerhin jedoch nur insoweit als ihre verfügbaren Mittel es gestatten, und für so lange, als die Bank, welche die Note ausge-

Digitized by Google

geben, ihren Verbindlichkeiten pünktlich nachkomme; — eine bedenkliche Garantie für den Noteninhaber.

Das Konkordat brachte die Verwirklichung des von Herrn Ernest Pictet in seinem erwähnten Berichte ausgesprochenen Gedankens einer „freien Vereinigung" der vielen Notenbanken, und bewirkte trotz seiner Mängel, gegenüber dem früheren Zustande, manche beachtenswerte Verbesserung.

In Bezug auf dieses Konkordat ist aber hier an folgende, auch durch Herrn Cramer-Frey 1885 im Nationalrate zitierten Aussprüche zweier Fachmänner zu erinnern, an denjenigen des belgischen Finanzministers Frère-Orban, welcher anläßlich der Errichtung der belgischen Nationalbank im Jahre 1850 erklärte: „Die Freiheit und Vielheit der Notenbanken ist nicht die Reife, sondern die Kindheit des Notenwesens," und an das diesen Satz bestätigende Wort einer Autorität Deutschlands, welche in Bezug auf die Schöpfung der deutschen Reichsbank im Jahre 1875 sagte: „Die Geschichte der verheerenden Bankkrisen ist die Geschichte der kleinen Banken."

Trotz der verhältnismäßigen Vorzüge des Konkordats war dessen Existenz nur eine prekäre, und unter seiner Herrschaft die verwirrende Vielgestaltigkeit der schweizerischen Banknoten dieselbe wie zuvor.

In den Jahren 1877, 1878 und 1879 stieg die Notenemission der schweizerischen Konkordatsbanken von 94 auf 98 und 102 Millionen, die Notencirkulation derselben von 69 auf 70 und 74 Millionen Franken.

Im Jahre 1880 erschien als Beitrag zu den „Schweizer Zeitfragen" die von uns vielfach benutzte Schrift des Herrn C. Cramer-Frey (Zürich), welche das Wesen der Banknoten, ihre Berechtigung, Deckung und weiteren Garantien, den Geschäftskreis und Charakter der Notenbank, das Papiergeld, den Zwangs- und gesetzlichen Kurs, die Entstehung und Organisation der großen europäischen Emissionsbanken, die Entwicklung und den Zustand, die Inkonvenienzen und Gefahren des schweizerischen Notenwesens, und die getroffenen Vorschläge zur Regulierung desselben beleuchtete.

Von den vorgeschlagenen Heilmitteln: Staatsbank mit, Privatbank ohne, Privatbank mit Monopol, und Bundesgesetz auf Grund des damaligen Art. 39 der Bundesverfassung, befürwortete Herr Cramer-Frey, unter Voraussetzung einer erforderlichen Revision des

Digitized by Google

genannten Artikels, eine Privatbank mit Notenmonopol, grundsätzlich korrekt beschränktem Geschäftskreise, und beständiger Deckung aller aus den cirkulierenden Noten und den unverzinslichen Depositen bestehenden kurzfälligen Verbindlichkeiten durch den Betrag des Metallbestandes und des in- und ausländischen Wechsel-Portefeuilles.

Der Vorschlag des Herrn Cramer-Frey unterschied sich von demjenigen des Herrn Burckhardt-Bischoff nur in Bezug auf die Verwaltung der Bank und zwar dadurch, daß Herr Cramer-Frey dem Bunde nicht, wie Herr Burckhardt-Bischoff, bloße Ueberwachungsbefugnisse über den Bankbetrieb, sondern in dem Rechte der Ernennung des Bankpräsidenten, eines Censoren und der Bestätigung der durch die Delegierten der Aktionäre gewählten Generaldirektion, eine Mitwirkung an der Leitung der Geschäfte des auf privater Grundlage errichteten Institutes gestattete.

Gegen eine Staatsbank sprach sich Herr Cramer-Frey damals nur kurz, aber entschieden ablehnend aus.

Selbst vorausgesetzt, daß die Staatsbank als abgesonderter Zweig der öffentlichen Verwaltung betrieben, ihr ein besonderes Dotations- oder Gründungskapital zugewiesen, ihr Geschäftskreis auf denjenigen eines den wahren Grundsätzen des Notenwesens huldigenden Instituts beschränkt würde, so liege doch die Gefahr einer späteren Abweichung von der ursprünglichen Grundlage nahe.

Die Aussicht auf leichte Geldbeschaffung durch Notenausgabe sei geeignet, den Staat schon in gewöhnlichen Zeiten zu unvorsichtigen Staatsausgaben zu verführen, und zur Papierwirtschaft mit ihren verderblichen Folgen zu verleiten.

Als Beispiele der unheilvollen Wirkung nicht bloß der reinen Staatsbank, sondern auch nur einer allzuweit gehenden Einmischung des Staates in den Betrieb der Privatnotenbank wurden die finanzwirtschaftlichen Zustände in Rußland und der Türkei, in Italien, Spanien, Portugal und Südamerika angerufen.

Hier ist nun aber zu bemerken, daß die angeführten Zustände nicht den Eigenschaften der betreffenden Landesbanken als reiner Staatsbanken oder mit allzuweit gehender Einmischung des Staates verwalteter Privatbanken, sondern tiefer liegenden Faktoren, den verschwenderischen, leichtfertigen, arbeitsscheuen, bestechlichen und korrupten Grundsätzen und Gewohnheiten der Bevölkerungen und der Behörden zuzuschreiben sind.

Digitized by Google

„Sire, faites-moi de bonne politique, et je vous ferai de bonnes finances.“ (Sully.)

„La vraie richesse d'un royaume est dans l'industrie et dans le travail.“ (Voltaire.)

„Dieu n'a donné à l'homme qu'une baguette magique, c'est le travail et la patience.“ (Thiers.)

„Le véritable, le seul moyen d'obtenir la possession de tout l'argent dont on a besoin, c'est de travailler et de produire.“ (J. Pereire.)

„Nous définirons la banque de circulation: Une institution ayant pour but de donner cours authentique aux effets de commerce souscrits par des particuliers.“ (Proudhon.)

„Où se trouve le gage des billets? Il ne se trouve ni dans l'encaisse métallique, ni dans le fonds de réserve, ni dans le capital meuble ou immeuble; ce gage c'est le portefeuille.“ (Proudhon.)

Diese Sätze faßen in Kürze alle Grundsätze zusammen, welche die gesunde Volkswirtschaft jedes Landes, die richtige Fundierung seiner Note, und die korrekte Wechselwirkung beider bedingen.

Nicht auf die Eigenschaft der Bankverwaltung als einer rein staatlichen oder gemischten, sondern auf den Charakter und die Einsicht sowohl des die Bank allein oder in Verbindung mit Aktionären verwaltenden Staates als auch der Aktionäre selbst kommt es an, um zu bewirken oder zu verhindern, daß die Emissionsanstalt zum Nutzen oder zum Schaden des Landes gereiche.

Die Opposition gegen eine schweizerische staatlich verwaltete Notenbank scheint in der Besorgnis zu gipfeln, daß durch ein solches Institut in erweiterter Anwendung des gegenwärtigen Art. 39 der Bundesverfassung, nicht nur bei Notlagen in Kriegszeiten, kraft Machtspruches der Bundesversammlung und des Volkes, papierene Geldmittel mit Leichtigkeit beschafft werden könnten. Die befürchtete Gefahr würde also in der Möglichkeit des Machtspruches liegen. Wie aber dieser Möglichkeit durch eine private oder gemischte Verwaltung der Bank vorgebeugt werden könnte, ist schlechterdings nicht abzusehen. Denn durch solchen Machtspruch kann jedes Verfassungsgesetz aufgehoben oder modifiziert werden.

Gegen solchen Mißbrauch der Note, sowohl bei rein staatlicher als bei gemischter oder privater Verwaltung der Emissionsbank gibt es, nebst der später zu erörternden Beschaffung des Grundkapitals aus

Digitized by Google

dem Staate vermögensrechtlich fremden Geldmitteln, keine andere denkbare Gewähr als die Einsicht der Behörden, des dieselben bestellenden Volks, und eine diese Einsicht befördernde, beständige Belehrung weiter Kreise über die wahren Grundsätze der Notencirkulation und die schädlichen Folgen ihrer Verleugnung.

Diese Anschauungsweise wird durch die Autorität des heutigen französischen Finanzministers Burdeau bestätigt, welcher 1892 in seinem, Namens der die Verlängerung des Privilegiums der Bank von Frankreich vorberatenden Kommission erstatteten, Berichte folgende Worte Bambergers, aus dessen Rede bei der Diskussion des Reichsbankgesetzes von 1889 im deutschen Reichstage, übersetzend zitierte:

„La confiance dont jouissait le billet de banque en France reposait tout simplement sur la confiance que la nation a dans sa richesse, dans son avenir, dans sa vitalité, et cette croyance était si forte que, même pendant la guerre, l'étranger la partageait aussi;“ und diesen Worten Bambergers die eigenen beifügte:

„Au fond, quand chacun acceptait au pair le billet de la Banque en 1870, on peut dire que c'était la France qui faisait crédit à la France. Mais il a fallu toute l'habilité de la Banque elle même pour amener la France à la considerer comme la forme naturelle et comme la raison sociale nécessaire de ce syndicat de toutes les ressources publiques et privées, qui se constitue chez nous à l'heure des grands dangers nationaux.“

Diese von dem französischen Minister konstatierte, von der ersten deutschen Fachautorität anerkannte „enge Allianz zwischen dem öffentlichen und dem privaten Kredite“ Frankreichs hat sich praktisch glänzend bewährt, indem sie in den schwierigsten und gefährlichsten Krisen die finanzielle Selbständigkeit, Festigkeit und Macht dieses arbeitsamen, sparsamen und reichen Landes begründete und mustergültig entwickelte. Diese Allianz beruht auf dem Statut der Bank von Frankreich, deren Kapital allerdings dem Staat vermögensrechtlich nicht gehört, und deren Kontrolle durch die Delegierten der zweihundert stärksten Aktionäre ausgeübt wird, deren exekutive Verwaltung aber in den Händen der dazu berufenen durch die Regierung ernannten Beamten liegt.

„*L'Etat, qui a à défendre le public,*“ schrieb Finanzminister Burdeau weiter in seinem angeführten Berichte, „*doit maintenir la prépondérance du gouverneur à l'égard des régents.* Il suffit donc que les actionnaires les plus intéressés, non à un dividende pas-

Digitized by Google

sager, mais à une bonne gestion durable de l'établissement, puissent par leurs délégués (les régents) prendre part à toutes les opérations de la Banque et assister le gouverneur dans sa gestion."

3. Die Zeit vom Banknotengesetze bis zur Revision des Art. 39 der Bundesverfassung. 1881—1891.

Die besprochene Schrift des Herrn C. Cramer-Frey bildete die Vorbereitung und Grundlage der bald nach ihrem Erscheinen im Juni 1880 durch bundesrätliche Botschaft eingeleiteten Beratungen eines neuen Banknotengesetzes.

In den Jahren 1870 bis 1880 und 1881 war die Noten-Emission der schweizerischen Konkordatsbanken von 17 auf 110 Millionen, ihre Notencirkulation auf 84 Millionen Franken gestiegen. Diese Vermehrung war wiederum dem fortgesetzten Verschwinden des Goldes aus dem Geldumlaufe, sowie auch den durch das Bankenkonkordat verwirklichten Verbesserungen des Notenverkehrs zuzuschreiben. Sie mußte die in dem damaligen Zustande liegenden Gefahren der unzutreffenden Beschränkung des Geschäftskreises, der damit zusammenhängenden unzureichenden Notendeckung mancher Konkordatsbanken, der deswegen vertraglich vorbehaltenen Unsicherheit der gegenseitigen Noteneinlösung, und der, bei daraus sich ergebendem „Rennen" mißtrauischer Noteninhaber, einzelne Institute bedrohenden Katastrophen, noch verschärfen.

Diesen vermehrten Gefahren zu begegnen war das auf Einladung der Bundesversammlung durch den Bundesrat im Jahre 1880 eingebrachte neue Banknotengesetz zu begegnen bestimmt.

Die bundesrätliche Vorlage schloß sich in seinen Grundzügen dem 1875 vorgeschlagenen und 1876 verworfenen Gesetzentwurfe an.

Nebst der im 1875er Entwurfe schon enthaltenen Bestimmung, daß die Notencirkulation jeder Bank teils durch Barschaft, teils durch Noten anderer schweizerischen Emissionsbanken, teils durch den Bestand des Wechselportefeuille stets gedeckt werden müsse, schloß die 1880er Vorlage von dem Geschäftskreise der Emissionsbanken nicht nur jede ungedeckte Operation, sondern auch jede Immobilisation ihrer Geldmittel aus, indem sie den Notenbanken eine Anzahl derartiger speziell aufgeführter Geschäftszweige untersagte.

Dagegen ging die 1880er Vorlage, wie früher der 1875er Entwurf, wiederum verdorben aus den Verhandlungen der Räte hervor.

Digitized by Google

Im Vordergrunde der Beratungen stand nicht sowohl der Wille für den Verkehr eine gut fundierte, stets einlösbare Note zu schaffen, berufen und befähigt, namentlich in Zeiten von Krisen und bei Notlagen, dem Staate die größtmöglichen Dienste unter möglichst geringen Gefahren zu leisten, als vielmehr das Bestreben, den mißverstandenen Interessen der Kantonal- und Privatnotenbanken, von denen Vielen die Grundlage zu Emissionsinstituten abging, Rechnung zu tragen, ferner aus der Notenausgabe einen direkten Gewinn zu erzielen, und endlich die Noteninhaber vor schließlichem Verlust im Konkursfalle sicher zu stellen.

So bestimmte das Gesetz zur Deckung der Notenemission, außer dem 40 % derselben betragenden und gebundenen Barvorrate, für die übrigen 60 % nur den Banken mit beschränktem Geschäftsbetriebe den Bestand des vorgeschriebenen Wechselportefeuille, bei den anderen Banken mit unbeschränktem Geschäftsbetriebe aber entweder die Hinterlage von Wertschriften oder die Garantie des Kantons.

Dadurch wurden 60 % der von den Banken mit kantonaler Garantie emittierten Noten von Gesetzeswegen als eigentliches kantonales Papiergeld kreiert.

In solcher Weise wurde im Gesetze selbst der fundamentale Grundsatz der richtigen Notendeckung von Vornherein verleugnet, und nur ausnahmsweise bei den Emissionsbanken gestattet, deren beschränkter Geschäftskreis diesem Grundsatze schon vor dem Gesetze entsprach.

Die bundesrätliche Vorlage bot die Möglichkeit, auf dem Boden des damaligen Verfassungsartikels, die Notenemission in der Schweiz durch eine Bundesbank zu centralisieren.

Die Beschlüsse der Räte schnitten diese Möglichkeit ab.

Der Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission, Herr Rud. Geigy-Merian (Basel) stellte diese Verschlechterungen und Verstümmelungen in seinem Berichte vom 1./4. Februar 1881 dar.

Die in dem Berichte wie in der bundesrätlichen Botschaft niedergelegten, grundsätzlich und praktisch richtigen Vorschläge, welche auch die Möglichkeit der Schaffung einer Bundesbank in Aussicht nahmen, konnten gegen die Opposition des Ständerats und der Westschweiz nicht durchdringen; und so kam das jetzt noch geltende Banknotengesetz am 8. März 1881 als mühsames Kompromiß der Zeitbedürfnisse mit den Vorurteilen des Unverstandes und den Einflüssen der Sonderinteressen zu Stande.

Digitized by Google

Trotz dieser Fehler brachte das Gesetz dem Verkehre die Vorteile schließlicher Sicherheit, äußerlich einheitlicher Form und unbedingter gegenseitiger Einlösungspflicht der Noten.

Dagegen fehlt nach dem Gesetze einerseits dem Verkehre die Sicherheit der fortwährenden Zahlungsfähigkeit der Notenbanken und damit auch der beständigen, sofortigen Einlösbarkeit der Noten, anderseits dem Staate die Gewißheit, in der Banknote das Mittel zu besitzen, in kritischen Zeiten der Notwendigkeit enthoben zu sein, zur verderblichen Ausgabe von Staats-Papiergeld und damit zur Einführung der Papierwirtschaft seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Im Ferneren sanktionierte das Gesetz durch seine Anerkennung der Vielheit der Notenbanken auch deren gegenseitige Konkurrenz, und damit einen der Hauptfehler des gegenwärtigen Zustandes: Die Konkurrenz, welche die Erziehung und Ausbildung des Landeskredits in dessen Quellen zu vergiften und dadurch unberechenbaren Schaden zu stiften geeignet ist, indem sie die einzelnen Notenbanken veranlaßt, zur Vermehrung ihrer Cirkulation auch ungesunde Geschäfte zu unterstützen, in ihren Deckungsportefeuille Wechsel aufzunehmen, welche nicht dahin gehören, so namentlich die auf Hinterlage solcher Effekten ausgestellten Lombardwechsel, deren Börsenwert den Kursfluktuationen gerade in kritischen Zeiten unterliegt, und damit die aleatorische Spekulation im Uebermaße zu fördern.

Sowohl diesem praktisch bedenklichsten Nachteile, als jenen vorhin erwähnten Vorteilen des Gesetzes, sowie der fortschreitenden Verminderung des Goldes und Vermehrung des Silbers im Verkehre ist die Zunahme des Notenumlaufes in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hauptsächlich zuzuschreiben.

Während des Zeitraumes von 1883 bis 1892 ist die Noten-Emission, vom Minimum des ersten mit 100 auf das Maximum des letzten der 10 Jahre mit 188 Millionen Franken um 88 %, die entsprechende effektive Notencirkulation von 82 auf 168 Millionen, um mehr als 100 %, angewachsen.

Die große Zunahme des Jahres 1891 gegenüber 1890 um 20 Millionen und der Rückgang des Jahres 1892 um 17 Millionen beweisen, indem sie mit der Zu- und Abnahme der Börsenspekulation in denselben Jahren Schritt halten, den vorerwähnten nachteiligen Zusammenhang der Konkurrenz der Notenausgabe der Banken mit der Entwickelung des Börsenspiels.

Digitized by Google

Zwar lag in der Natur der Sache, daß das Uebel der Banken-Konkurrenz mit der Uebertreibung der Notencirkulation, der Krediterleichterung und der Diskonto-Ermäßigung das Heilmittel brachte, indem das Diskonto- und Emissionsgeschäft so wenig Gewinn mehr ließ, daß mehrere Notenbanken es vorzogen, auf das Emissionsrecht zu verzichten und damit ihre unbeschränkte Betriebsfreiheit zurück zu erhalten.

Diese unbeabsichtigte Wirkung des Gesetzes war schon während den Beratungen desselben im Januar 1881 vorhergesagt worden in der Schrift, durch welche Herr Bankdirektor L. Curchod (Lausanne), in Abweichung von der allgemeinen westschweizerischen Ansicht den ständerätlichen Modifikationen der bundesrätlichen Vorlage entgegentrat, und als einziges Mittel zur Abhülfe der Mängel des schweizerischen Banknotenwesens die Errichtung einer einzigen, zwar auf Aktien begründeten aber unter überwiegendem Einflusse des Bundesrates verwalteten Emissionsbank mit Notenmonopol befürwortete.

Dieser namentlich auch wegen ihres westschweizerischen Ursprungs merkwürdigen Schrift sind die oben zitierten Aussprüche der Voltaire, Thiers, Pereire und Proudhon entnommen.

Seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Banknotengesetzes bildete der schon bei dessen Vorlage durch den Bundesrat in Aussicht genommene, bei dessen Beratungen durch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission empfohlene, und gleichzeitig auch Seitens des genannten westschweizerischen Fachmanns befürwortete Gedanke einer einzigen centralen Bundesnotenbank den Grundton und das Ziel der Bestrebungen und Aeußerungen aller derjenigen, welche mit Ernst und Kompetenz, ohne Voreingenommenheit und ohne Rücksicht auf Sonderinteressen, vom ausschließlichen Gesichtspunkte der Sicherheit, Wohlfahrt und Unabhängigkeit des schweizerischen Kredits, die Uebelstände des Banknotenwesens zu erkennen, zu zeichnen und zu heben bemüht waren.

Im Jahre 1885 brachte Herr C. Cramer-Frey im Nationalrate diesen Gedanken zum Ausdruck durch seine Motion, welche die Beseitigung des in Art. 39 der Bundesverfassung enthaltenen Verbotes der Einführung des Banknotenmonopols, und die Befugnis des Bundes, einer seiner Aufsicht „und Leitung" zu unterstellenden Bank das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu verleihen, bezweckte.

Digitized by Google

In dem Votum, mit welchem Herr Cramer-Frey seine Motion begründete, finden sich ausführlich und klar alle Betrachtungen auseinandergesetzt, welche die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer Bundesbank jedem Unbefangenen beibringen müssen.

Die Motion des Herrn Cramer-Frey wurde auch von Herrn R. Geigy-Merian (Basel) bekämpft, und zwar hauptsächlich durch Argumente, welche mit dem Inhalte des von ihm verfaßten Berichtes der nationalrätlichen Kommission im Jahre 1881 im Widerspruche standen.

Herr Geigy fand insbesondere an einer Centralnotenbank das Uebel, daß infolge derselben die Konkurrenz für die Diskontierungen aufhören würde. Nun wäre aber umgekehrt gerade darin ein Vorteil der hauptsächlich zur Rückdiskontierung bestimmten Centralbank zu finden, daß sie nicht der Konkurrenz im Diskontieren, sondern vielmehr nur der Konkurrenz im Notenemittieren, und der durch die Letztere veranlaßten Förderung ungesunder Wechselkreirung entgegenzutreten hätte.

Dennoch siegte die Opposition, und wurde die Motion verworfen.

Sowie aber zu Ende des folgenden Jahres 1886 und Anfangs 1887 ernstliche Kriegsbefürchtungen auftauchten, zeigte sich sofort die Richtigkeit der von Herrn Cramer-Frey bewiesenen Voraussicht, und die Schwachheit des gesetzlich begründeten Notensystems der Schweiz an dem Mißtrauen, welches den Noten einstweilen zwar noch nicht durch das Publikum, aber Seitens der Notenbanken selbst entgegengebracht wurde, indem die Letzteren einander die Noten aufs Schnellste gegenseitig zuzuschieben, sich derselben zu entledigen und ihrer Einlösung möglichst zu entziehen suchten.

Der Bundesrat mahnte durch Kreisschreiben die Emissionsbanken an ihre Pflicht und zur Verstärkung ihrer bedenklichen Situation, und berief eine Fachmänner-Kommission zur Begutachtung der beim Eintritt ernster Ereignisse zu treffenden Maßregeln, namentlich der allfälligen Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs in der Form eidgenössischer Kassenscheine, zusammen.

Die Verhandlung dieser Gegenstände hatte auch die Besprechung der Frage einer vom Bundesrate in Aussicht genommenen Revision des Banknotengesetzes zur Folge. Neben dem von den Vertretern der Notenbanken als dringend bezeichneten Postulate der Mög-

Digitized by Google

lichkeit vorübergehender Angriffe der Barreserven von 40 %, und neben dem von anderer Seite gestellten, mit den Emissionen zahlreicher kantonaler Notenbanken aber als unvereinbar, und deswegen sowie im Hinblick auf die Stimmung der Bundesversammlung unausführbar erachteten Verlangen durchgreifender Notendeckung durch gutes Wechselportefeuille, ergab sich bei diesem Anlasse die überraschende Wahrnehmung, daß auch in früher abgeneigten Bankkreisen die Unerläßlichkeit einer Centralbank mit Notenmonopol als des einzigen Mittels zur Hebung der neuerdings im Banknotenwesen thatsächlich bewiesenen Uebelstände allmälig zur Anerkennung gelangte.

Dieser Fortschritt wurde namentlich gefördert durch die Einsicht, daß gerade der Mangel einer Centralbank und einer einzigen gut fundierten Note den Bund beim Eintritt von Krisen in die Notwendigkeit versetzen werde, ohne weiteres zur Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Gleichzeitig hatte der Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins die Beratung der Frage angeregt, und bei der ordentlichen Delegierten-Versammlung in Lausanne am 25. April 1887 durch ein Referat seines Vorstandes, Herrn Nationalrat Cramer-Frey, eingeleitet, welches dem in stets weiteren Kreisen zur Geltung gelangenden Postulate einer Bundesbank mit Notenmonopol Ausdruck gab, und die Berechtigung desselben in seiner Entstehung und in seinem Ziele nachwies.

Diesem Referate gegenüber vertrat Herr Ernest Pictet (Genf), in konsequenter Weise die Gedanken seiner am Ausgangspunkte der ganzen Bewegung stehenden Schrift vom Jahre 1863 und seines Berichtes vom Jahre 1870. Unter Anerkennung des auch vom Referenten aufgestellten Grundsatzes der Bestimmung der Ausgabe und Deckung der Noten durch richtige Beschränkung des Geschäftskreises aller Notenbanken, oder ihrer speziell auszuscheidenden Notendepartemente, warnte er vor der Gefahr einer einzigen mit Notenmonopol ausgerüsteten Landesbank, welche unausweichlich unter dem Drucke politischer Einflüsse in eine Staatsbank sich verwandeln, und damit den Kredit der ganzen Schweiz berühren und schädigen würde. Zur Vermeidung dieser Gefahr gab Herr Pictet einer Vielheit solid konstruierter und arbeitender, von einander finanziell unabhängiger Notenbanken den Vorzug, und redete einer Revision des Gesetzes auf dieser Grundlage das Wort.

Digitized by Google

An der Hand dieser Voten legte der Vorort den Vereinssektionen die Fragen vor, ob sie mit dem Bundesrate eine Verbesserung des damaligen Zustandes, und bejahenden Falls eine solche auf dem Wege teilweiser Revision des Banknotengesetzes, oder aber durch Errichtung einer Centralbank mit Notenmonopol wünschbar erachten.

Im Oktober 1887 wurden die in Beantwortung dieser Fragen eingereichten Gutachten der einzelnen Vereinssektionen teils wörtlich, teils resümiert dem schweizerischen Finanzdepartement zur Kenntnis, und zur Veröffentlichung gebracht.

Diese Ergebnisse der Sektionsgutachten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen und gruppieren.

Nur zwei einzige Sektionen, Waadt und Jura, bestritten die Notwendigkeit einer baldigen Aenderung des Zustandes.

Die Sektionen Genf, Basel, Burgdorf und Langnau bejahten die Wünschbarkeit einer Verbesserung und verlangten unter Beibehaltung des bisherigen Systems der Vielheit der Notenbanken eine weitgehende Revision des bestehenden Gesetzes.

Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller fand Verbesserungen dringend wünschbar, ließ aber die Frage, wie solche zu geschehen haben, dahingestellt.

Die Sektionen Stadt Bern, Biel, Aargau, Thurgau, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Winterthur und Zürich, sowie der schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, empfahlen alle die Errichtung einer einheitlichen Landesnotenbank mit Notenmonopol, Gewinnbeteiligung der Kantone und wirksamem Aufsichtsrecht des Bundes.

Die Kaufmännische Gesellschaft Zürich legte ihrem Gutachten die Grundzüge bei, nach denen sie sich die Gestaltung und Organisation eines solchen Institutes dachte, und die oberste Leitung desselben einem leitenden Centralausschusse überwies, von dessen 7 Mitgliedern 4, darunter der Präsident und der Vize-Präsident, durch den Bundesrat, und 3 durch den Bankrat gewählt würden, während dem durch die Bankanteilhaber gewählten und dieselben vertretenden Bankrat die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes zustehen sollte.

Finanziell wäre die Bank auf Anteilscheine zu gründen, welche nur vom Bunde, den Kantonen, schweizerischen Korporationen oder Gemeinden, und Schweizerbürgern übernommen, und nur mit Genehmigung der Bundesbehörden übertragen werden könnten.

Digitized by Google

In diesen Grundzügen beabsichtigte die Kaufmännische Gesellschaft Zürich ein Institut zu gründen, bei dem die Vorteile einer reinen Staatsbank verwirklicht und deren Nachteile vermieden würden.

In der obersten Leitung der Bank hatten mit Mehrheit die vom Bundesrate ernannten Mitglieder zu entscheiden; den Vertretern der hauptsächlich aus staatlichen Korporationen bestehenden Anteilhaber stand nur die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes zu; der vermögensrechtliche Privatcharakter des dem Bunde nicht eigentümlich angehörenden Grundkapitals beugte der Gefahr der Erleichterung eines feindliches Sequesters der Bank und ihrer Depositen im Kriegsfalle vor, und verschonte schon in Friedenszeiten den Kredit des Bundes mit dem Schaden einer Garantie der emittierten Noten und übrigen Verbindlichkeiten der Bank.

In diesen Grundzügen erblickte die Kaufmännische Gesellschaft Zürich die praktische Lösung der 1863 durch Ernest Pictet eröffneten, seither durch Burckhardt-Bischoff, Prof. Rüttimann, Feer-Herzog, Direktor C. Keller und Cramer-Frey auf anderer Grundlage weiter geleiteten geschichtlichen Entwickelung der Frage der Regulierung des schweizerischen Banknotenwesens, — die Lösung, deren Verwirklichung durch die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung im Jahre 1891 bundesgesetzlich ermöglicht wurde, und deren Antrag in den Thesen des schweizerischen Finanzdepartementes heute grundsätzlich vorliegt.

Die als Voraussetzung dieser Lösung von der überwiegenden Zahl der Sektionen des schweizerischen Handels- und Industrievereins verlangte Revision des Art. 39 der Bundesverfassung wurde nun aber verzögert durch zwei verschiedene Kundgebungen, die eine legislatorischer, die andere akademischer Natur, welche den entgegengesetzten Polen der Bewegung entsprangen.

Die eine, legislatorische, Kundgebung war die Einreichung und Begründung der am 22. Dezember 1887 dem schweizerischen Nationalrate von den Herren J. J. Keller (Fischenthal-Zürich), Joos (Schaffhausen) und anderen Mitunterzeichnern gestellten Motion, welche bezweckte, den Grundsatz einer Bundesbank mit Notenmonopol und Gewinnbeteiligung der Kantone in der Verfassung aufzustellen.

Die Begründung der Motion nahm folgende Gestaltung der künftigen Bundesbank in Aussicht:

Eine auch vermögensrechtlich reine Staatsbank des Bundes mit einem durch Bundesanleihe beschafften Grundkapitale von 25 Millionen

Digitized by Google

Franken, einem durch Beschlüsse der Bundesversammlung nach Bedarf auszudehnenden Geschäftskreise, und einer auf 150 Millionen im Maximum kontingentierten Notenemission, von welcher durch die Bank selbst vorläufig 25 Millionen zu eigener Verwendung zu behalten, und 125 Millionen an die Kantonalbanken als Filialen der Bundesbank gegen volle Realkaution durch Hinterlage auch hypothekarischer Wertschriften abzugeben wären.

Abgesehen von der Deckung der gesamten Notenemission der 150 Millionen durch die Garantie des Bundes, welcher auch für alle übrigen Verbindlichkeiten der Bank zu haften hätte, wären die 25 Millionen von der Bundesbank zu behaltende Noten außerdem durch den bis zur Höhe des ebenfalls 25 Millionen betragenden Gründungskapitals stets gebundenen baren Kassabestand der Bank, und die den Kantonalbanken zu verabfolgenden 125 Millionen Noten überdieß durch volle Realkaution in Wertschriften, sowie ferner noch zu $^1/_3$ durch Barschaft, zu $^2/_3$ durch Wechselportefeuilles zu decken.

Der bedenklichen Nachteile dieses Vorschlages waren mehrere.

Die rechtliche Natur des Grundkapitals der Bank als Teil des Bundesvermögens setzte den Bund der Gefahr eines feindlichen Sequesters der Bank und ihrer Depositen im Kriegsfalle, und schloß die einzig mögliche, in der Eigenschaft des Grundkapitals als Privatvermögen liegende rechtliche Gewähr gegen spätere Modifikationen der ursprünglichen Bankstatuten durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Volkes ohne Einverständnis der Beteiligten, aus.

Die Bundesgarantie der Bankverbindlichkeiten und der Noten drückte einerseits diesen letzteren den bei ihrer übrigen speziellen Deckung überflüssigen Stempel eines Staatspapiergeldes auf, und mußte anderseits den Staatskredit um den ganzen Betrag dieser Garantie vermindern. Die scheinbar überreiche Notendeckung durch Bundesgarantie, gebundene Barschaft der Hauptbank, Wertschriften, Barschaft und Portefeuilles der Katonalbanken mußte zur Verschlechterung der Qualität der als subsidiäre Sicherheiten zu betrachtenden Wechselportefeuilles führen.

Die namentlich in der mangelhaften Umschreibung des Geschäftskreises der Bundesnotenbank und der als Filialen derselben dienenden Kantonalbanken liegende Verleugnung der bis dahin allgemein angenommenen und in der geschichtlichen Entwickelung der Frage auch in der Schweiz zur Anerkennung gelangten Grundsätze des Notenwesens

Digitized by Google

mußte die neue Schöpfung als potenzierte Verschärfung der bestehenden Uebelstände erscheinen lassen, und von vornherein dem Mißtrauen weiter Kreise bloßstellen.

Auch für die Bundeskontrolle der Kantonalbanken war, trotz der Bezeichnung der Letzteren als Filialen der Bundesbank, durch die neue Organisation gegenüber dem bestehenden Gesetze statt Verbesserung nur Verschlimmerung geboten.

Die Motion beliebte nicht, konnte aber, durch die bei ihrer Begründung eröffneten Aussichten, die öffentliche Meinung nur stutzig machen und bei derselben die günstige Aufnahme der anderen, vom entgegengesetzten Extrem ausgehenden, akademischen, Kundgebung vorbereiten.

Während die Motion des Herrn J. J. Keller das Prinzip einer Bundesbank in der Verfassung selbst aufzustellen empfahl, und, in ihrer Begründung, von dem beabsichtigten Institut eine Skizze entwarf, welche begründete Besorgnisse erwecken mußte, brachte im März 1888 Herr Prof. Dr. Julius Wolf (Zürich) in seiner wissenschaftlichen Abhandlung „Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens eine eidgenössische Girostelle als Lösung" zur Sprache.

Die Schrift des Herrn Prof. Dr. Wolf, dessen Vorschlag die Ausführung der zur Abhülfe der Mängel des Notenwesens unter Beibehaltung der Vielheit der Notenbanken beantragten teilweisen Revision des Banknotengesetzes voraussetzte, suchte die Vorteile der einheitlichen Emissionsanstalt, unter Vermeidung ihrer angeblichen Nachteile, durch Verzichtleistung auf eine solche, und Einrichtung einer kapitallosen eidgenössischen Girostelle zu erreichen.

Nach dem Gedanken des Hrn. Prof. Dr. Wolf würde die Girostelle kapitallos arbeiten, ein Geschäftsinteresse daher überhaupt nicht kennen, und deßwegen allein befähigt sein, rein nationale Diskontpolitik zu treiben: eine Hauptaufgabe, welche durch eine Aktienbank als Gesellschaft geschäftlich beteiligter Aktionäre unmöglich gleich vorurteilslos gelöst werden könnte, wie durch eine Anstalt, welche auf Geschäftsgewinn von vorneherein Verzicht leiste.

Die Stelle des Kapitals würden bei der Girostelle die aus allen Bevölkerungsklassen heranzuziehenden Depots, als Betriebsmittel, Passivgeschäft, vertreten.

Den Gegenstand des Aktivgeschäfts der Girostelle würde der Reescompte der von den Banken eingereichten Wechsel bilden.

Digitized by Google

Statt der ultima ratio der heutigen Bankorganisation in kritischen Zeiten, des Papiergeldes mit Zwangskurs, „wozu die Platten für den Druck in Bern schon bereit seien," würden, nach Revision des Banknotengesetzes und Errichtung der Girostelle, aus der Herabsetzung der obligatorischen Notendeckung und aus den Depots der Girostelle Reserven sich ergeben, von denen man annehmen könne, daß sie reichlich genügen würden, um über alle Gefahren hinwegzuhelfen.

Herr Prof. Dr. Wolf erwartete von der Errichtung einer solchen Girostelle in der Schweiz die bedeutendsten Vorteile: Die Ersetzung eines in seinen Mitteln zurückgebliebenen Zahlungsverkehrs durch dessen höchste Form, die Umschreibung; die unverkürzte Erhaltung der Rechte und des Wirkungskreises der Kantone und Privatbanken; die Ermöglichung des Ueberganges zu geordneten Währungsverhältnissen mit dem kleinsten Kostenaufwand; die Befriedigung aller vom Standpunkte der Centralisation erhobenen Forderungen, der gemeinsam mit einer Detailreform des Bankgesetzes erzielten Gewährleistung der Sicherheit der Banken, ihrer Hülfsbereitschaft im Krisenfalle und einer nationalen Diskontpolitik.

So verschieden diese beiden Kundgebungen auch waren, so entgegengesetzt die Pole, von denen sie ausgingen, so hatten sie doch die gemeinsame Wirkung, die Verwirklichung der zur Monopolisierung des Notenwesens erforderlichen Revision des Art. 39 der Bundesverfassung zu verzögern.

Im Verlaufe des Jahres 1889 fanden Versuche und Vorschläge statt zu dem Zwecke, durch Kündung des Notenemissionsrechtes an die damals bestehenden 34 Emissionsbanken und Verleihung desselben an eine auf Aktien zu errichtende, unter Aufsicht und Leitung des Bundes stehende schweizerische Nationalbank die Notwendigkeit einer Aenderung des Art. 39 der Bundesverfassung im Sinne der Statuierung eines gesetzlichen Notenmonopols zu vermeiden, und zugleich die Gegner des Monopols zu entwaffnen.

Nach einer dem Departement eingereichten Vorlage war die Ausübung der Aufsicht des Bundes durch ein aus dem Chef des schweizerischen Finanzdepartements als Präsidenten und aus 6 durch den Bundesrat gewählten Mitgliedern bestehendes Bankkuratorium vorgesehen.

Zur Verwaltung und Leitung der Bank war ein Generaldirektorium in Aussicht genommen, von welchem der Präsident und zwei

Digitized by Google

Mitglieder auf Vorschlag des Chefs des schweizerischen Finanzdepartements vom Bundesrate, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten des Generaldirektoriums durch das Bankkuratorium gewählt würden.

Die Ausübung der den Aktionären zustehenden Beteiligung an der Verwaltung hatte durch die Generalversammlung und einen aus ihrer Mitte gewählten Bankrat zu geschehen.

Der nach den Grundsätzen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank umschriebene Geschäftskreis gestattete überdies die Belehnung von Wertschriften, und zwar selbst von Aktien namhafter schweizerischer Eisenbahngesellschaften, ausländischen staatlich garantierten Obligationen, in- und ausländischen Wechseln als zahlungsfähig bekannter Verpflichteten, marktfähigen Kaufmannswaren, und außerdem auch alle weiteren Geschäfte, welche der Bank durch spätere Gesetze zugewiesen würden.

Der Vorlage wurde nicht Folge gegeben.

Am 23. Juni 1890 erschien die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Revision des bestehenden Banknotengesetzes.

Das umfangreiche und aufs sorgfältigste ausgearbeitete Aktenstück suchte in gewissenhafter Weise alle aus Fachkreisen vom Standpunkte der Beibehaltung des Systems der Vielheit der Notenbanken an eine Revision des Gesetzes gestellten Anforderungen zu erfüllen:

Verstärkung des in der Regel schwachen, für außerordentliche Bedürfnisse ungenügenden Standes der verfügbaren Barschaft;

Aufhebung des Verbotes den gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz der Bardeckung je anzugreifen;

Beschränkung der neben zunehmender Notencirkulation stets wachsenden, bedeutenden anderen kurzfälligen Verbindlichkeiten der Emissionsbanken;

Anerkennung der Unmöglichkeit, durch das Gesetz eine vorsorgliche Diskontopolitik zur Regulierung des Geldstandes zu gebieten;

Dagegen, in Verwirklichung des durch Herrn Prof. Dr. Wolf gebrachten Gedankens, Errichtung einer Depositen- nnd Kompensations-Kasse des Bundes, mit der Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen durch ein über das ganze Land ausgedehntes Girosystem zu organisieren, dadurch in der Schweiz an die Stelle des in seinen Mitteln zurückgebliebenen Zahlungsverkehrs dessen höchste Form, die Umschreibung,

Digitized by Google

zu setzen, und namentlich den allen Notenbanken vorzuschreibenden periodischen Austausch der in ihrem Besitze befindlichen Noten anderer Banken durch Kompensation zu erleichtern, um damit dem Uebelstande abzuhelfen, daß, infolge der in kritischen Zeiten eintretenden gegenseitigen Notenzuschiebung, das Mißtrauen und die Beunruhigung von den Emissionsbanken selbst ausgehe, wie dies noch im Frühjahr 1887 der Fall gewesen war.

Dabei verhehlte sich der Bundesrat nicht, daß mit der Revision des auf dem System der Vielheit der Banken beruhenden Gesetzes eine durchgreifende Reform des Notenwesens, eine gründliche und endgültige Lösung der Notenbankfrage nicht erreicht, dieses vielmehr nur erzielt werden könne durch Errichtung einer schweizerischen Landesbank mit Notenmonopol, welcher außer den einer Notenbank zukommenden geschäftlichen Aufgaben in erster Linie diejenige gestellt würde, den Vorrat und den Umlauf an metallenen und fiduziären Zahlungsmitteln den Bedürfnissen des Landes und dem Schutze der Währung gemäß zu bestimmen.

Bevor nun diese bundesrätliche Vorlage in den bestellten Spezialkommissionen der beiden Räte zur Beratung gelangte, erklärte am 24. September 1890 der Nationalrat eine neue Motion des Herrn J. J. Keller (Fischenthal-Zürich) für erheblich, durch welche der Bundesrat eingeladen wurde, über die Revision des Art. 39 der Bundesverfassung im Sinne der Errichtung eines centralen Bank-Instituts mit Notenmonopol Bericht zu erstatten und Antrag zu bringen.

Der Bundesrat fand in dieser Motion die Bestätigung seiner eigenen, in der Botschaft vom 23. Juni 1890 kundgegebenen Anschauungsweise, beharrte deswegen auf einer vorgängigen Beratung seiner Gesetzesvorlage nicht, sondern kam vielmehr der an ihn ergangenen Einladung durch seine die Revision im Sinne der erheblich erklärten Motion empfehlende Botschaft schon am 30. Dezember 1890 nach.

Der Bundesrat faßte in der Vorlage alle Wahrnehmungen und Erwägungen rein volkswirtschaftlicher Natur zusammen, welche ihn zu der Ansicht bestimmten, daß die Centralisierung und Monopolisierung der Notenausgabe dem bestehenden Systeme der Vielheit der Emissionsbanken vorzuziehen sei, das Notenmonopol dem Bunde als einzigem Vertreter der allgemeinen schweizerischen Interessen zustehe, und die Ausübung des Notenmonopols unter voller Wahrung

Digitized by Google

der Landesinteressen auf ein zu schaffendes, centrales Bankinstitut übertragen werden müsse, dem die Aufgabe gestellt werde, als reine Noten-, Giro- und Diskonto-Bank den Geldstand des Landes zu regeln, den Zahlungsverkehr im Lande zu erleichtern, und, wenn und so weit es verlangt werde, die Kassageschäfte des Bundes unentgeltlich zu besorgen.

Wie über die Notwendigkeit, den fundamentalen Grundsatz der Monopolisierung des Notenwesens durch den Bund in der neuen Verfassungsbestimmung aufzustellen, so war der Bundesrat auch über die Zweckmäßigkeit einig, in der Verfassung die Entscheidung der weiteren Frage offen zu lassen und der Gesetzgebung vorzubehalten, ob das zu errichtende centrale Noteninstitut als eigentliche Staatsbank für alleinige Rechnung und Gefahr des Bundes, oder aber als eine Bank mit privatem Charakter auf Aktien gegründet werden solle.

Dagegen wurde in der bundesrätlichen Botschaft als Ansicht des Finanzdepartementes diejenige ausgesprochen und begründet, daß eine auf Aktien zu errichtende Bank mit privatem Betriebe unter staatlicher Aufsicht vor einer Staatsbank den Vorzug verdiene.

Gerade aus der Begründung dieser Ansicht des Finanzdepartementes in der bundesrätlichen Botschaft geht aber hervor, daß bei dem Begriffe der Staatsbank die zwei verschiedenen Fragen, einerseits der vermögensrechtlichen Begründung, anderseits der Verwaltung der Bank, auseinander zu halten und getrennt in Betracht zu ziehen und zu erörtern sind.

Bei der in der bundesrätlichen Botschaft zur Ausübung des dem Bunde zustehenden Notenmonopols eventuell in Aussicht genommenen Staatsbank wird eine durch Bundesanleihe dotierte, durch gänzlich getrennte, geschäftlich möglichst unabhängige Bundesorgane unter Sicherung eines maßgebenden kaufmännischen Einflusses verwaltete, bei der Privatbank dagegen eine auf Aktien gegründete, unter Aufsicht des Bundes gestellte und durch Bundesorgane in Verbindung mit Vertretern der Aktionäre geleitete Bank, verstanden.

Unter solchen Verhältnissen sind aber die Nachteile der Staatsbank wie die Vorteile der Privatbank nur der staats- oder privatrechtlichen Natur ihres Grundkapitals, und umgekehrt die Vorteile der ersteren wie die Nachteile der letzteren nur der Organisation ihrer Verwaltung zuzuschreiben, so daß die Lösung der Frage, ob Staatsbank oder Privatbank den Vorzug verdiene, in der Errichtung eines

Digitized by Google

auf privatrechtlichen Anteilscheinen gegründeten, vom Bunde durch unabhängige und getrennte, auch kaufmännischen Elementen zugängliche Staatsorgane verwalteten Institutes zu liegen scheint.

Nach diesem, wenn auch theoretisch überall nicht scharf ausgesprochenen, doch aber praktisch bei den vorzüglichsten und bedeutendsten europäischen Notenbanken durchgeführten Gedanken sind namentlich die Bank von Frankreich, die deutsche Reichsbank, die österreich-ungarische Nationalbank, auf der privatrechtlichen Grundlage von Anteilscheinen errichtet, und vom Staate durch getrennte Organe unter mehr nur zur Aufsicht und Kontrolle maßgebender Mitwirkung von Vertretern der Aktionäre verwaltet.

Auch in den Thesen des schweizerischen Finanzdepartementes sind zu einem derartigen Institute die Grundzüge enthalten, deren Durchführung auf Grnnd der hier dargestellten Lösung in einem späteren Abschnitte der gegenwärtigen Arbeit als richtig, zweckmäßig und möglich nachgewiesen werden wird.

Während der Bundesrat in seiner Botschaft vom 30. Dez. 1890, und mit dem Bundesrate auch die öffentliche Meinung, wie selbst von Gegnern zugegeben werden mußte, zu Gunsten des Banknotenmonopols sich aussprachen, wurden seitens der Opposition, namentlich aus Finanzkreisen, die Waffen nicht aus der Hand gegeben.

Nach Anhörung eines Referates des Herrn W. Speiser (Basel) vom 19. März 1891, nahm der Basler Handels- und Industrie-Verein Resolutionen an, in denen er, im gleichen Sinne wie die Mehrzahl der andern Sektionen desselben schweizerischen Vereins, gegen die Errichtung einer aus staatlichen Mitteln gegründeten und durch staatliche Beamte geleiteten Bundesbank mit Notenmonopol Stellung nahm, die Tragweite der bestehenden Uebelstände im Notenwesen als stark übertrieben, deren Hebung oder Milderung als ebensowohl durch sachverständige Revision des Gesetzes wie durch Errichtung einer unter Bundesaufsicht gestellten Privatbank mit Notenmonopol erreichbar bezeichnete, und erklärte, daß zu der vorgeschlagenen Revision des Verfassungsartikels nur dann Hand geboten werden sollte, wenn genügende Garantien dafür vorliegen, daß das zu errichtende Centralinstitut den Charakter einer kaufmännisch geleiteten Privatbank und nicht den einer Staatsbank erhalten werde.

Digitized by Google

Im Referat des Herrn Speiser wurde den Vertretern der auf Centralisation und Monopolisierung des Notenwesens gerichteten Bewegung in der Presse und in den Behörden sowohl die unbegründete Erschütterung des Vertrauens in den bestehenden Zustand, als die Erweckung unerfüllbarer Erwartungen vorgeworfen, durch welche in weiteren Kreisen der falsche Glaube gepflanzt und unterhalten werde, daß der Staat mit der Ausgabe von Noten nicht nur für sich eine Einnahme, sondern auch Werte schaffen könne.

Bei dem versuchten Nachweise der relativen Flüssigkeit der Mittel der schweizerischen Emissionsbanken wurde aber im Referate übersehen, daß als liquide Deckung der Noten und übrigen Sichtverpflichtungen für kritische Zeiten nebst der Kassa allerdings die Wechselforderungen, aber auch nur diese in Rechnung gebracht werden dürfen, während die aus festen Anleihen nur im verschwindenden Verhältnis von 1 bis 2 % bestehenden Zeitschulden an den im Verhältnis von zirka 85 % in Hypotheken, Effekten und bei Debitoren angelegten Zeitforderungen nichts weniger als entsprechend flüssige Deckung besitzen.

Bei dem Charakter der dem Referenten vorschwebenden Centralbank als einer kaufmännisch geleiteten Privatbank war es richtig, daß das Institut, als Bank des Großkapitals, des mobilen Kapitals „par excellence“ gedacht, ungeeignet erscheinen mußte, die gegenwärtig vermißte, angestrebte und erwartete, zielbewußte und vorsorgliche nationale Diskontopolitik zur Regulierung des Geldstandes zu treiben, und die Zahlungsausgleichungen durch ein über das ganze Land ausgedehntes Giro-System zu erleichtern, weil an der Lösung dieser Hauptaufgaben durch den bei einer kaufmännisch geleiteten Aktienbank unvermeidlichen Widerstreit der Bedürfnisse des Landes mit den Interessen der Aktionäre verhindert.

Durch die im vorgeschlagenen Bundesbeschlusse offen gelassene und der Gesetzgebung vorbehaltene Wahl zwischen einer Staatsbank und einer Privatbank wurde indessen bewirkt, daß die Anhänger der einen wie die Freunde der anderen Lösung die Erreichung ihres Zieles von dem Bundesbeschlusse erwarten durften, und deswegen die Opposition gegen den letzteren in den Räten und im Volke auf diejenige solcher Gegner beschränkt wurde, welche jede Centralisation des Notenwesens, entweder überhaupt oder wegen der dadurch eröffneten Möglichkeit einer Staatsbank, zu bekämpfen entschlossen waren.

Dieser Konstellation war es zu verdanken, daß der von dem Bundesrate empfohlene Bundesbeschluß, mit unbedeutenden

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF
Digitized by Google

Modifikationen mehr redaktioneller Natur, am 29. Juli 1891 von den Räten genehmigt, und von dem Volke in der Abstimmung vom 18. Oktober 1891 sanktioniert wurde.

Dadurch war im revidierten Art. 39 der Bundesverfassung der auf dem Wege der Bundesgesetzgebung auszuführende Grundsatz aufgestellt, daß das Notenmonopol in der Schweiz dem Bunde zustehe und auszuüben sei durch eine, entweder unter gesonderter Verwaltung stehende Staats-, oder unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltete Aktien-Bank, mit der Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern, mit angemessener Gewinnbeteiligung der Kantone, und mit dem Verbote, eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, aussprechen zu können.

In seiner Botschaft vom 30. Dezember 1890 hatte der Bundesrat für den Fall der Annahme des Notenmonopols, dessen sofortige Ausführung in Aussicht gestellt.

Am 24. Januar 1894 wurde die Ausführung der neuen Verfassungsbestimmung dadurch eingeleitet, daß sich der Bundesrat nach den ihm vorgelegten Thesen seines Finanzdepartementes für die Errichtung einer schweizerischen Staatsbank grundsätzlich entschied.

Am Schlusse unserer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der schweizerischen Notenbankfrage angelangt, haben wir zu untersuchen, inwiefern den daraus sich ergebenden Postulaten auf Grund der Thesen des Finanzdepartementes, durch deren Ausführung, entsprochen werden kann.

II.

Postulate und Thesen.

Die aus der Entwicklung der schweizerischen Notenbankfrage hervorgegangenen Postulate sind in dem das bisherige Ergebnis dieser Entwicklung darstellenden, revidierten Wortlaute des Art. 39 der Bundesverfassung teils definitiv, teils grundsätzlich, und vorbehältlich ihrer näheren Präzisierung oder weiteren Ausführung durch die Bundesgesetzgebung, enthalten.

Digitized by Google

Die in dem neuen Verfassungsartikel definitiv sanktionierten und damit außer Frage und Diskussion gestellten Postulate sind:

a) die Einführung des durch den früheren Verfassungsartikel ausgeschlossenen Monopols des Bundes für die Ausgabe von Banknoten und anderen gleichartigen Geldzeichen;
b) die Ausübung dieses Monopols durch eine Notenbank, mit Zweiganstalten in den Kantonen, im Gegensatze zu der durch den früheren Verfassungsartikel gestatteten Vielheit der Notenbanken;
c) die kantonale Steuerfreiheit der Bank und ihrer Zweiganstalten;
d) das Verbot, für die Annahme von Banknoten oder anderen gleichartigen Geldzeichen eine Rechtsverbindlichkeit auszusprechen, außer bei Notlagen in Kriegszeiten; während auch diese Ausnahme durch den früheren Verfassungsartikel ausgeschlossen war.

Die in dem neuen Verfassungsartikel nur grundsätzlich, und vorbehältlich ihrer näheren Präzisierung oder weiteren Ausführung durch die Bundesgesetzgebung, enthaltenen Postulate sind:

a) Die Bestimmung des Geschäftskreises der Notenbank auf Grund der ihr gestellten Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern;
b) die angemessene Bestimmung der Verzinsung oder Dividende des Bankkapitals und der Einlagen in den Reservefonds, zur Darstellung des den Kantonen zu zwei Dritteilen vorbehaltenen Reingewinnes der Bank;
c) die Bezeichnung des Sitzes der Bank;
d) die Wahl zwischen den für die Bank aufgestellten zwei Alternativen, entweder einer unter gesonderter Verwaltung stehenden Staatsbank, oder einer, vorbehältlich des Rückkaufsrechtes, zu errichtenden centralen, unter der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes zu verwaltenden, Aktienbank;
e) im Falle der Staatsbank, die Bestimmungen über die Beschaffung ihres Grundkapitals, und über ihre gesonderte Verwaltung;
f) im Falle der Privatbank, die Organisation ihrer Verwaltung unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes.

Inwiefern diesen Postulaten auf Grund der Thesen des Finanzdepartements und durch deren Ausführung entsprochen werden kann: das ist die zu untersuchende und zu beantwortende Frage.

Digitized by Google

Die in dem revidierten Verfassungsartikel definitiv aufgestellten Postulate:

des Notenmonopols des Bundes,

der Ausübung desselben durch eine Notenbank,

der kantonalen Steuerfreiheit dieser Bank, und

des Verbots der Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten außer bei Notlagen in Kriegszeiten,

bilden Ausgangspunkt und Grundlage der Thesen, und stehen, so lange die Gegner der Staatsbank eine neue Revision des Art. 39 der Bundesverfassung nicht versuchen, außer Frage und Diskussion.

An der Hand der übrigen, nur grundsätzlich aufgestellten, Postulate des Verfassungsartikels ist der Inhalt der Thesen zu untersuchen, und zwar, wie schon bemerkt:

1. in Bezug auf den durch dieselben bestimmten Geschäftskreis der Staatsbank, welcher auch über die Kontingentierung und Deckung der Noten entscheidet;

2. in Betreff der Kapitalbeschaffung der Staatsbank, und

3. in Bezug auf ihre Verwaltung.

1. Der Geschäftskreis der Notenbank; die Kontingentierung und Deckung der Noten.

Die Thesen begründen ihre Bestimmung des Geschäftskreises der Staatsbank auf der in dem Verfassungsartikel vorgeschriebenen Hauptaufgabe derselben, den Geldumlauf des Landes durch eine einheitliche und vorsorgliche Diskontopolitik zu regeln, und die Zahlungsausgleichungen durch Ausbildung des Giroverkehrs und Mandatwesens zu erleichtern.

Zum Zwecke der Lösung und Erfüllung dieser Hauptaufgabe wird der Geschäftskreis der Staatsbank auf denjenigen einer reinen Noten-, Giro- und Diskontobank beschränkt.

Demgemäß überläßt die Staatsbank den Kantonal- und Privatbanken, welche auch ohne das Notenemissionsrecht lebensfähig erhalten bleiben sollen, die weiteren Zweige der Bankthätigkeit, wie insbesondere:

den Hypothekarverkehr;

das Sparkassenwesen;

den kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren für Rechnung dritter;

Digitized by Google

das Darleihensgeschäft in laufender Rechnung;

und selbstverständlich alle Effekten-, Emissions-, ungedeckten, oder Spekulations-Geschäfte; mit kurzen Worten alle Operationen, welche aleatorischer Natur sind, oder eine Immobilisation von Geldern zur Folge haben können.

Dagegen betreibt die Staatsbank:

die Diskontierung und Rückdiskontierung statutenmäßiger Wechsel,

den die Annahme unverzinslicher Depositen voraussetzenden Giroverkehr, sowie das Inkasso- und Mandat-Geschäft.

Die Kantonalbanken, welche sämtlich kantonalem Gesetze unterworfen, kantonalen Behörden verantwortlich sind und Geschäfte betreiben, welche der Staatsbank verboten sind, können natürlich nicht Filialen dieser Letzteren sein.

Dagegen wird die Staatsbank in allen Zweigen ihres Geschäftskreises, in der Rückdiskontierung von Wechseln, dem Giroverkehr, dem Inkasso- und Mandat-Geschäft, vorzugsweise mit den Kantonalbanken in enge Verbindung treten.

Die Staatsbank ist ferner zu verpflichten, als besonderen Geschäftszweig für Rechnung des Bundes kostenfrei Zahlungen anzunehmen und zu leisten, an ihrer Hauptkasse und allen Filialen die Zahlungsmandate der Staatskasse einzulösen, — immerhin aber nur in der Höhe des jeweiligen Guthabens der Staatskasse, und daher ohne der Staatskasse gegenüber in Vorschuß zu geraten.

Auch kann die Staatsbank verpflichtet werden, die Verwaltung der dem Bunde gehörenden Wertschriften zu übernehmen.

Diese durch die Thesen aufgestellte Bestimmung des Geschäftskreises der Staatsbank enthält und formuliert voll und ganz alle Bedingungen der reinen Notenbank, alle Voraussetzungen der angemessenen Kontingentierung und Deckung ihrer Noten, wie sich dieselben aus der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Notenbankfrage ergaben. Auf dieser durch die Thesen vorgeschriebenen Grundlage, in diesem durch die Thesen vorgezeichneten Rahmen läßt sich eine Institution schaffen, welche — um mit den Worten des in dem Gutachten des schweizerischen Handels- und Industrievereins vom Jahre 1887 aufgenommenen Berichtes des Herrn Banquier Brunner (St. Gallen) über seinen Vorschlag einer Privat-Bundesbank zu reden

Digitized by Google

— gleich wie die eidgenössischen Anstalten der Post-, Zoll- und Militärverwaltung, als Muster ihrer Art dastehen, weit über die Grenzen des Landes hinaus Bedeutung erhalten, und dem Schweizervolke, nicht weniger als jene anderen Einrichtungen desselben, zum Nutzen und zum Stolze gereichen wird.

Die Bestimmung des Geschäftskreises bildet für den Ausbau jeder, und so auch der Staats-Notenbank den allerwichtigsten Grundstein.

Der Bestimmung des Geschäftskreises gegenüber treten alle übrigen Momente, die Bezeichnung der Notenbank als Staats- oder Privatbank, der mehr oder weniger staatliche oder private Charakter ihrer Verwaltung, ja selbst die staats- oder privatrechtliche Natur ihres Grundkapitals, so überaus wichtig diese Faktoren an und für sich auch sind, mehr in den Hintergrund.

Durch ihre Bestimmung des Wirkungskreises der Staatsbank haben die Thesen den tiefen und richtigen Einblick ihres Verfassers in die Natur und Stellung, in die Mittel und in den Zweck der Notenbank an den Tag gelegt und bewiesen.

Mit dem beschränkten Geschäftskreise wird der Staatsbank in erster Linie sofort die ihr gebührende richtige *Stellung* inmitten aller anderen schweizerischen Kantonal- und Privatbanken angewiesen.

Der Staatsbank wird in den Thesen als Passivgeschäft die *Notenemission*, als Aktivgeschäft die *Diskontierung* und zwar namentlich die Rückdiskontierung von statutenmäßigen Wechseln vorgeschrieben.

Dadurch wird von vorneherein vermieden, die Staatsbank in die den anderen Banken überlassenen Geschäftskreise derselben hinübergreifen zu lassen.

Die Staatsbank konkurrenziert die anderen schweizerischen Banken nicht; sie verletzt kein Interesse derselben; sie stellt dagegen vielmehr den anderen Banken ihren kräftigen Rückhalt und Beistand zu Gebot.

Die Staatsbank steht über allen anderen Banken, aber uur um denselben zu dienen, ihnen im Notfalle auszuhelfen und beizustehen.

Zu dieser Stellung gehört auch die Erfüllung des von Herrn Ad. Burckhardt-Bischoff gestellten Postulates, die centrale Notenbank nur Wechsel mit *drei Unterschriften* diskontieren zu lassen, damit den anderen Banken vorbehalten bleibe, auf den von ihnen diskontierten, mit zwei Unterschriften, derjenigen des Ausstellers und derjenigen des Bezogenen, versehenen Wechseln, die der Notenbank er-

Digitized by Google

forderliche dritte Unterschrift beizufügen, und dadurch erst den Wechsel notenbankfähig zu machen.

Auf diesem Wege wird nicht nur die nötige Sicherheit des der Note zur Deckung dienenden Wechsels hergestellt, sondern auch der Vorteil erzielt, daß der skontierenden, kantonalen oder privaten, Handels-, Kredit- oder Hypothekenbank, der als Preis der Erteilung der dritten Unterschrift berechtigte Kommissions- oder Diskontogewinn nicht entzogen werde, sondern erhalten bleibe.

In dieser Forderung der dritten Unterschrift liegt eine Hauptbedingung des beispielsweise durch die Bank von Frankreich von jeher ausgeübten gesunden Einflusses der richtigen Notenbank, einerseits zur Erziehung und Befestigung der soliden Kreditgewohnheiten im Lande, anderseits zur Erhaltung und Ausbildung der Kreditanstalten, welche, wie unter andern der Crédit Lyonnais, in der Erteilung ihrer Unterschrift als dritter auf den dadurch bankfähig gemachten Geschäftswechseln ihrer Klienten, die fruchtbarste und sicherste Quelle ihres Verdienstes erblicken.

Von dem Nutzen dieser durch die Wirksamkeit der reinen Notenbank bedingten Organisation des Kredits ist auch die Landwirtschaft nicht ausgeschlossen, sobald sie durch Bildung von landwirtschaftlichen Fachvereinen, Gesellschaften, Genossenschaften, Syndikaten oder agrikolen Kreditanstalten für die Beibringung der erforderlichen dritten Unterschrift auf ihren Wechseln besorgt ist.

Diese Ausdehnung des Nutzens der Notenbank zu Gunsten der Landwirtschaft ist bei der letzten Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich speziell vorgesehen worden.

Von der Notenbank darf und soll dann aber weiter nichts verlangt oder erwartet werden, als das, wozu sie bestimmt ist, nämlich dem Verkehr und dem Lande die Vorteile einer richtigen, die feste Grundlage seines Kreditsystems bildenden Note zu bieten, und diese Vorteile allen Kreisen und Schichten des volkswirtschaftlichen Organismus gleich zugänglich zu machen, und gleichmäßig zur Verfügung zu stellen.

Weit entfernt, die Erhaltung und weitere Ausbildung aller übrigen, ebenso wie sie selbst, legitimen und nützlichen Kreditanstalten zu verhindern und zu stören, ist vielmehr die Staatsbank berufen und bestimmt, solche Institute auf gesunder Grundlage zu erhalten, zu befestigen, kräftiger und leistungsfähiger zu gestalten und, je nach Bedarf, neu ins Leben zu rufen.

Digitized by Google

Durch ihre Bestimmung des Geschäftskreises der Staatsbank weisen aber die Thesen dem Institute nicht nur seine Stellung, sondern auch seinen Charakter, seine Aufgabe, seinen Zweck richtig an, und sichern dadurch von vorneherein seinen Erfolg.

Denn einzig und allein von der richtigen Bestimmung des Geschäftskreises der Notenbank hängen sowohl das richtige Maß, die angemessene Kontingentierung der Notenemission, als auch die richtige Deckung der Banknote ab.

Der Nachweis dieser Sätze liegt im Wesen der Banknote selbst.

Die Note ist ein Geldsurrogat, aber ein solches eigentümlicher Art.

Während das Papiergeld des Staates auch Geldsurrogat ist, aber im besten Falle erst später flüssig werdendes Geld repräsentiert, stellt die Banknote, wenn sie den Namen wirklich verdient, sofort und stets verfügbares, flüssiges Geld dar.

Dieses Merkmal der beständigen Flüssigkeit ihres Geldwertes besitzen die Noten nur dann, wenn sie ausgegeben werden gegen solche Forderungen, welche, wie diskontierte Wechsel, eine feste, und zwar derartige durchschnittliche Verfallzeit besitzen, daß dadurch der die Noten ausgebenden Bank entweder der rechtzeitige Eingang der zur Bareinlösung der ausgegebenen Noten erforderlichen Bargeldmittel oder der Rückempfang der Noten selbst verbürgt wird.

Wie Herr W. Speiser (Basel) a. a. O. sagte, „leitet der diskontierte Wechsel die Note von der Bank in den Verkehr, der fällige Wechsel die Note (oder das Geld) aus dem Verkehr wieder an die Bank zurück."

Die Bedeutung dieses Vorganges ist an dem durch Finanzminister Burdeau in seinem oben erwähnten Berichte angeführten Beispiele der Bank von Frankreich zu erkennen, bei welcher die 26 Tage betragende Verfallzeit ihres Wechselportefeuille, „der eigentlichen Grundlage des Kredits ihrer Note," die sichere Gewähr dafür bietet, daß, selbst im Notfalle eines gleichzeitigen Einlösungsbegehrens (run) sämtlicher Noteninhaber, der zur Noteneinlösung dienende Barvorrat der Bank, vor der durch die materielle Möglichkeit der Noteneinlösung bedingten Erschöpfung desselben, durch den Eingang der fällig werdenden Portefeuillewechsel vollständig ersetzt würde.

Die unzweifelhafte Sicherheit aber der Eingänge aus dem Wechselportefeuille der Bank von Frankreich wird bewiesen durch die Thatsachen, daß während 21 Jahren, von 1870 bis 1890, auf einem

Digitized by Google

Gesamtbetrage von 175 tausend Millionen diskontierter Wechsel der Gesamtverlust nicht 35 Millionen Franken erreichte, also nur 1,9 Centimes für jede diskontierten 100 Franken betrug; daß in diesem Gesamtbetrage auch alle diejenigen Verluste inbegriffen sind, welche auf den während dem Kriege prorogierten, während der Commune, und während der Krisis von 1881 diskontierten Wechseln erlitten wurden; und daß die aus der Zeit des Krieges herrührenden Verluste den Betrag von 7,500,000 Franken nicht überschritten.

In dem dargestellten Wesen der Note als des Gegenwerts des Wechsels liegt auch der Hauptnutzen der Banknote selbst.

Dieser Nutzen besteht darin, daß die Note, welche die Diskontierung desWechsels durch die Bank ermöglicht, dem Wechselinhaber damit den Vorteil gewährt, den Geldwert des Wechsels vor dessen Verfallzeit flüssig machen, denselben zur ununterbrochenen Fortsetzung seines Geschäftsbetriebes sofort wieder verwenden, und auf diesem Wege Zeit gewinnen zu können; Zeit, welche für den Geschäftsmann Geld ist.

Wenn aber die Noten von der emittierenden Bank nur gegen Wechsel, und zwar vorzugsweise Geschäftswechsel einer bestimmten Beschaffenheit und Verfallzeit, ausgegeben werden dürfen, so liegt darin auch schon die richtige Kontingentierung der Noten, d. i. die Gewähr, daß nicht mehr und nicht weniger Noten emittiert und in Cirkulation gesetzt werden, als die berechtigten Bedürfnisse des Wechselverkehrs es gestatten und erfordern.

Wenn die Noten von der Bank nur gegen Wechsel in Umlauf gebracht werden dürfen, so liegt ferner darin gleichzeitig auch noch die weitere Garantie, daß die emittierten und in Cirkulation gesetzten Noten in der durchschnittlichen Verfallzeit der diskontierten Wechsel die beständig flüssige Deckung besitzen, welche den Kredit der Note begründet.

In dieser festen Akkreditierung der Banknote liegt dann aber auch für den Staat die Sicherheit, an derselben das zuverlässigste und zweckmäßigste Mittel zu besitzen, dessen er sich bei Notlagen bedienen kann, um den Mangel an metallenen und fiduciären Geldmitteln bestmöglich zu ersetzen, ohne zum Papiergelde greifen zu müssen.

Dann wird die im Verfassungsartikel bei solchen Notlagen gestattete Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Banknoten durch den Staat dekretiert, und, um der Maßregel praktischen Wert zu

Digitized by Google

geben, gleichzeitig eine außerordentliche Emission der schon vorher akkreditierten Noten verfügt.

Da nun für diese vermehrte Notenemission die volle, flüssige Deckung an diskontierten Geschäftswechseln fehlt, so wird, zum Schutze der Bank, die Suspendierung der Einlösungspflicht der Noten erforderlich.

Weil dann aber der im Geschäftswechsel liegende, natürliche Maßstab der Notenausgabe verschwindet, so ist sofort, durch Kontingentierung der Emission, dem Uebermaß und dem daraus folgenden Mißkredit der Noten vorzubeugen.

Auf das hier geschilderte Hülfsmittel der ausnahmsweise mit rechtsverbindlicher Annahme, suspendierter Einlösungspflicht und staatlicher Kontingentierung ausgerüsteten Banknote wird im Verfassungsartikel für die Notlage hingewiesen.

Diese ihrer ordentlichen Emissions- und Deckungsbedingungen entblößte Banknote bietet trotzdem, im Gegensatze zum Papiergelde, die bedeutendsten Vorteile:

Die Banknote ist durch ihre regelmäßige Fundierung schon vor dem Eintritt der Notlage akkreditiert; das Papiergeld dagegen nicht.

Die Banknote belastet nur den Kredit der Bank, und läßt den Kredit des Staates unberührt.

Das Papiergeld dagegen belastet und schwächt den Kredit des Staates gerade zu der Zeit, wo Staatsanleihen notwendig werden, und zur günstigen Kontrahierung derselben der Staatskredit seiner ganzen Kraft und Freiheit bedarf.

Bei der Banknote wird die ordentliche, volle, flüssige Deckung nur in der Notlage teil-, zeit- und ausnahmsweise geschmälert; der beständige Mangel jeder flüssigen Deckung dagegen ist bleibender Charakter des Papiergeldes.

In der Beibehaltung der Banknote liegt, trotz temporärer Suspension der Ausübung des Prinzips ihrer ordentlichen Deckung, die bleibende Anerkennung und Bestätigung des Prinzips selbst, der Protest gegen dessen notgedrungene vorübergehende Verleugnung.

Das Papiergeld dagegen ist des Prinzips der flüssigen Deckung förmliche und bleibende Negation.

Durch die Suspension der Notenbankregeln wird die Ausübung der richtigen Grundsätze des Notenwesens nur für die Dauer der Krisis unterbrochen, die Notenbank dagegen als Grundlage beibehalten, und auf dieser Grundlage die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren,

Digitized by Google

durch allmäligen Rückzug der überflüssigen Noten, sicherer, leichter und schneller, als die Abschaffung des einmal eingeführten Papiergeldes und seiner Wirtschaft ermöglicht.

Wenn es der Notenbank durch Ausübung richtiger Grundsätze in ruhigen Zeiten gelang, ihren eigenen Kredit zu begründen, ihre Noten zu akkreditieren und die Kreditgewohnheiten im Lande in gesunder Weise zu erziehen, so wird sie, gleich wie die Bank von Frankreich, die schwersten Krisen nicht nur zu überstehen, sondern gekräftigt aus denselben hervorzugehen vermögen.

In richtiger Erkenntnis dieser Wahrheiten und konsequenter Durchführung dieser Grundsätze haben sich die Thesen des schweizerischen Finanzdepartementes darauf beschränkt, der Staatsbank als Passivgeschäft die Notenemission, als Aktivgeschäft die Diskontierung von Wechseln vorzuschreiben, in dieser Bestimmung des Geschäftskreises auch diejenige sowohl des Maßes der Emission als der Fundierung der Noten erblickt, und sich daher in Betreff der Kontingentierung und Deckung der Noten jeder weiteren Vorschrift enthalten.

Aus der in den Thesen vorgesehenen Beschaffung eines Grundkapitals der Staatsbank geht die ferner Absicht hervor, der Bank ein Garantie-Kapital zur Verfügung zu stellen, aus dem sowohl der erforderliche Barvorrat angelegt, als auch allenfalls die Belehnung statutenmäßiger Wertschriften, je nach Konvenienz und Bedarf, wird betrieben werden können.

Bemerkenswert ist hier die Zurückhaltung und Vorsicht, mit welcher die Bank von Frankreich, trotz ihrer überreichen Barmittel, in Bezug auf diesen zuletzt erwähnten Geschäftszweig der Belehnung von Wertschriften verfährt.

Nach ihrem ursprünglichen Statut ist ihr nur die Belehnung zum Inkasso übergebener öffentlicher Wertschriften bestimmter Verfallzeiten gestattet.

Andere Wertschriften werden nur in beschränktem Maße auf Grund besonderer Regierungsdekrete zur Belehnung zugelassen.

Der erwähnte Bericht des Finanzministers Burdeau spricht sich über diesen durch die Thesen im Verkehre mit den Kantonalbanken gestatteten Geschäftszweig folgendermaßen aus:

„Il sera utile, que la Banque veille à l'extension des opérations de ce genre (auf Vermehrung derartiger Operationen ein wachsames Auge habe); elles rentrent incontestablement dans ses

Digitized by Google

statuts; elles sont très-sollicitées par les intéressés; mais *il est beaucoup de services que la Banque doit éviter de rendre, ou ne rendre qu'avec une extrême discrétion.* Son privilège d'émission l'y oblige et tout écart grave sur ce point peut, en un moment difficile, affaiblir le crédit du billet. C'est sous cette réserve seulement que l'extension des titres admis aux avances nous paraît utile et acceptable."

Die Annahme unverzinslicher oder verzinslicher Depositen durch die Staatsbank wird in den Thesen nicht ausdrücklich erwähnt.

Da aber die Thesen den Giro-Verkehr zu den Hauptaufgaben der Staatsbank zählen, und der Giro-Verkehr Depositen voraussetzt; da ferner die Thesen jede Konkurrenzierung anderer Kantonal- oder Privat-Banken seitens der Staatsbank zu vermeiden überall besorgt sind, so ist daraus zu schließen, daß die Thesen für die Staatsbank nur die unverzinslichen Depositen als zulässig, die verzinslichen Depositen dagegen als den anderen Kantonal- oder Privat-Banken überlassen, sich gedacht haben.

Hier mögen die Ausführungen Platz finden, durch welche Finanzminister Burdeau in seinem citierten Berichte einer beantragten Verzinsung der Depositen der Bank von Frankreich entgegentritt:

„A l'heure présente la Banque n'accepte les dépôts en compte courant que de ses clients et sous la condition qu'ils ne produiront pas d'intérêts. Les fonds qu'elle reçoit ainsi sont de véritables fonds de caisse; le titulaire du compte en dispose selon les besoins de ses échéances par voie de prélèvement; il y fait inscrire à son tour les payements qui lui sont faits; le tout s'opère le plus souvent par un simple jeu d'écritures, en virant les sommes convenables du crédit d'un titulaire au crédit d'un autre, et sans même toucher matériellement aux fonds en dépôt. Le compte courant devient ainsi pour le titulaire une sorte de caisse, dont il n'a ni l'embarras ni les risques, et où ses fonds de roulement acquièrent leur maximum d'utilité. L'admission au compte courant est, par suite, une faveur très recherchée des commerçants; seuls les plus notoirement solvables et les mieux cautionnés y sont admis; et la meilleure preuve du prix qu'ils y attachent, c'est qu'ils laissent à la Banque des sommes énormes (401 millions en moyenne durant l'année 1890; 451 millions au 17 mars 1892) sans en toucher l'intérêt."

Digitized by Google

Finanzminister Burdeau zeigt in dem Berichte weiter, wie diese unverzinslichen Gelder, eigentliche Giro-Depositen, gerade in den kritischen Zeiten bei der Bank nicht nur zu verbleiben, sondern sich zu häufen pflegen, und dadurch die Situation, die Hülfsbereitschaft und Hülfsfähigkeit der Bank verstärken, während die Bank durch Verzinsung ihrer Depositen sofort auch die bei den anderen Banken liegenden, zu deren Betriebsmitteln gehörenden, nicht stabile Giro-, sondern mobile Check-Gelder darstellenden Depositen an sich ziehen, und die anderen Banken dadurch gefährden würde.

Der Bericht schließt seine gegen die Annahme verzinslicher Depositen durch die Notenbank gerichtete Argumentation mit folgenden Sätzen:

„On a souvent reproché à la Banque d'Angleterre son impuissance à adoucir les crises du Royaume-Uni, et la nécessité où elle est de resserrer son escompte aux heures où il faudrait qu'elle pût l'offrir largement. On a fait un éloge à la Banque de France de cette élasticité, grâce à laquelle, peu active, presque appauvrie, pendant les années de prospérité générale, alors que les autres banques ont assez de capitaux pour faire elles mêmes presque tout l'escompte nécessaire au pays, elle ouvre tout-à-coup ses guichets et élargit son crédit aussitôt qu'un péril menace celui des établissements privés. On a pu dire avec raison qu'elle était *la Banque des banques*, le recours suprême du crédit en danger, l'institution de salut public aussi bien pour le commerce que pour l'Etat. *Il faudrait renoncer à lui voir jouer ce rôle, le jour où se substituant aux banques de dépôts, elle aurait cessé d'être leur réserve et leur refuge.*"

Die Thesen bestimmen, daß die Staatsbank, zur unentgeltlichen Besorgung des Kassawesens des Bundes verpflichtet, für Rechnung des Letzteren Zahlungen, immerhin aber nur in der Höhe des jeweiligen Guthabens der Staatskasse, zu leisten haben werde.

Diese Bestimmung beweist den Wert, den die Thesen darauf legen, daß bei der Staatsbank zwischen Staatskredit und Bankkredit keine die gegenseitige Kompromittierung und Schwächung Beider unvermeidlich bewirkende Verquickung und Vermischung stattfinde, sondern vielmehr ein jeder dieser Kredite besonders für sich bestehen bleibe.

Digitized by Google

Nur unter dieser Voraussetzung können bei Notlagen die Staatsbank und ihre Note die von ihnen zu erwartenden vollen Dienste dem Staate wirklich leisten.

Der Verfassungsartikel stellt der Bundesgesetzgebung die Bestimmungen über Zweiganstalten und Sitz der Staatsbank anheim.

Die Thesen sprechen aus, daß die Kantonalbanken, weil sämtlich kantonalem Gesetze unterworfen, kantonalen Behörden verantwortlich, und der Staatsbank verbotene Geschäfte betreibend, nicht Filialen der Letzteren sein können, und nehmen als Sitz der Staatsbank die Bundesstadt in Aussicht.

In Ausführung dieser Sätze ist klar, daß die Thesen, nach einem erwähnten Vorschlage der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich, Hauptbankstellen an den hervorragenderen Plätzen des Industrie- und Handelsverkehrs, Bankstellen in jedem Kantone, überall da, wo der Bedarf es beansprucht und berechtigt, und am Sitze in der Bundesstadt die administrative Centralstelle in Aussicht nehmen.

Schon 1885 stellte Herr Cramer-Frey im Nationalrate die Gründe dar, aus welchen für den Sitz der Bank nur Bern, obwohl in keinem großen Verkehrsgebiete gelegen, in Frage kommen könne.

Durch den in den Thesen des schweizerischen Finanzdepartementes beantragten Charakter und Geschäftskreis der Staatsbank, sind alle notwendigen Bedingungen erfüllt, um dieselbe zu befähigen, den Postulaten der geschichtlichen Entwickelung der schweizerischen Notenbankfrage und des revidierten Art. 39 der Bundesverfassung vollständig zu entsprechen:

1. Die Einheit der Staatsbank ermöglicht derselben die zur erforderlichen Regulierung des Geldumlaufes und Metallvorrates unerläßliche, der jeweiligen, praktischen Einsicht ihrer künftigen Verwaltung zur Durchführung anheimzustellende, einheitliche und vorsorgliche Diskontopolitik;
2. die der Staatsbank angewiesene Aufgabe der Ausbildung des Giro-Verkehrs entspricht dem Verlangen, in der Schweiz, an die Stelle eines in seinen Mitteln zurückgebliebenen Zahlungsmechanismus, dessen höchste Form, die Umschreibung zu setzen;

Digitized by Google

3. das auf Diskontierung und vorzugsweise Rückdiskontierung von Wechseln beschränkte Aktivgeschäft der Staatsbank bedingt:
   a) Ihre Stellung inmitten der anderen Kantonal- und Privat-Banken nicht als Konkurrenzanstalt, sondern als Rückhalt derselben;
   b) die Kontingentierung ihrer Notenausgabe auf das erforderliche und berechtigte Maß;
   c) die in gewöhnlichen Zeiten beständig flüssige volle Deckung und darauf begründete Akkreditierung ihrer Note;
   d) bei Notlagen die Fähigkeit ihrer akkreditierten Note, auch unter den notgedrungenen, außerordentlichen Umständen, den ausnahmsweisen Bedürfnissen des Verkehrs und des Staats ohne Einführung der verderblichen Papiergeldwirtschaft auszuhelfen.
4. Die Staatsbank besorgt unentgeltlich das Kassenwesen des Bundes, ohne deswegen demselben gegenüber in Vorschuß zu geraten;
5. die Staatsbank wird durch den Sitz ihrer administrativen Centralstelle in der schweizerischen Bundesstadt, ihre Hauptbankstellen an den hervorragenderen Plätzen, und ihre Bankstellen überall, wo der Bedarf es berechtigt, befähigt, sowohl den die Einheit als den die Vielheit verlangenden, verschiedenen Bedürfnissen der schweizerischen Verhältnisse volle Befriedigung zu gewähren.

2. Die Kapitalbeschaffung der Staatsbank.

Aus den wenigen mit der Frage der Beschaffung des Grundkapitals der Staatsbank zusammenhängenden Bestimmungen der Thesen des schweizerischen Finanzdepartements ist zunächst zu entnehmen, wie schon jedem Vorschußverhältnis der Bank gegenüber dem Staate, jedem Schuldverhältnis des Staates gegenüber der Bank, dort entgegengetreten wird.

Selbst bei den als Verpflichtungen der Bank, in Aussicht genommenen Zahlungen der Letzteren für Rechnung des Bundes wird jeder Vorschuß der Bank an die Staatskasse von vorneherein für ausgeschlossen erklärt — eine erste Bestimmung, der nur untergeordnete, mehr bloß formelle und rechnungsmäßige, jeden-

Digitized by Google

falls keine materielle Bedeutung beizulegen wäre, wenn sich die Thesen das Bankkapital als Bestandteil des Staatsvermögens des Bundes gedacht hätten.

Sodann bestimmen ferner die Thesen, daß die Kantone, abgesehen von dem Zweidrittelanteil am Reinertrag, welchen der Verfassungsartikel ihnen zusichert, an der Beschaffung des Gründungskapitals der Staatsbank werden partizipieren dürfen, — eine zweite Bestimmung, deren Sinn und Tragweite ebenfalls nur schwer einleuchten würde, wenn die Thesen zur Beschaffung des Bankkapitals Staatsanleihen als zuläßig ins Auge gefaßt hätten.

Aus diesen beiden Sätzen ist vielmehr zu schließen, daß die Thesen bei der Beschaffung des Bankkapitals die vermögensrechtliche Trennung und Absonderung desselben vom Staatsvermögen vorausgesetzt, und deswegen nicht die Aufnahme eines Staatsanleihens, wohl aber die Ausgabe von Anteilscheinen sich gedacht haben, welche teils durch die Kantone, teils durch vom Bunde zu genehmigende Korporationen oder Private zu übernehmen, und nur mit Genehmigung des Bundes zu übertragen wären.

Auf Grund solcher Anteilscheine, ähnlich wie die deutsche Reichsbank, errichtet, würde die schweizerische Staatsbank alle Vorteile des Staatsinstituts, ohne die Nachteile der rechtlichen Eigenschaft des Bankkapitals als eines Bestandteils des Staatsvermögens, bieten.

Die Gefahren der vermögensrechtlichen Einheit der Staatsbank und des Staates sind augenscheinlich, allgemein anerkannt und allseitig zugegeben.

Wenn das Bankkapital einen Bestandteil des Staatsvermögens bildet, so ist folgerichtig der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank, und zwar sowohl für alle von der Bank emittierten Noten, wie auch für alle übrigen Verpflichtungen derselben, als Selbstschuldner und Selbstzahler haftbar.

Durch diese Haftbarkeit wird der Staatskredit selbstverständlich schon in gewöhnlichen Zeiten belastet, um den vollen Betrag aller Bankschulden geschmälert, vermindert und geschwächt.

Bei der Beurteilung des Staatskredits wird das den Schulden, dem Passivvermögen der Bank die Wage haltende Aktivvermögen derselben nicht nach Gebühr gewürdigt und berücksichtigt.

Digitized by Google

Dadurch erleidet der Staatskredit bleibende Gefährde.

Anderseits bewirkt die vermögensrechtliche Identifizierung der Notenbank mit dem Staate, daß die Note einer solchen Staatsbank, trotz Wechselbeckung, als Staats-Papiergeld oder wenigstens mit demselben verwandt bemängelt, und deren feste Akkreditierung deswegen erschwert wird.

Dadurch wird hinwieder auch die Banknote geschwächt, und namentlich in kritischen Zeiten minder befähigt, dem Verkehre und dem Staate diejenigen Dienste zu leisten, welche von derselben bei strenger Wahrung ihres reinen Charakters, wie schon gezeigt, mit Recht erwartet werden dürfen.

Diese Wahrheiten sind in dem mehrerwähnten Berichte des französischen Finanzministers Burdeau, namentlich auch unter Bezugnahme auf die deutsche Reichsbank, so einleuchtend dargestellt und schlagend bewiesen, daß wir uns nicht enthalten können, dessen Argumentation hier wörtlich wiederzugeben:

„Les fondateurs de la *Banque de l'Empire allemand* l'ont bien compris: en même temps qu'ils plaçaient la Banque *sous la direction immédiate et personnelle du chancelier de l'empire*, et qu'ils réservaient à l'empire une large participation dans les bénéfices, ils protestaient, et Mr. de Bötticher répétait au Reichstag, en 1889, que „*l'Etat n'est pas le propriétaire de la Banque, laquelle est une institution indépendante*," et les statuts disposaient que la commission centrale, élue par les actionnaires, pouvait opposer son veto à toute opération avec le Trésor, *la Banque n'étant tenue de faire aucune avance à l'Etat.*

Il n'y aurait donc en réalité, pour une banque d'Etat, qu'un moyen d'échapper au soupçon de complaisance envers le Trésor, ce serait de ne lui rendre aucun service, de ne lui faire aucune avance, aucun escompte. Si l'on ne veut pas priver l'Etat d'un secours si utile et souvent légitime, il faut maintenir avec fermeté la *distinction entre le crédit de la banque d'émission et le crédit public.* La banque, responsable sur son capital des avaries de son portefeuille, doit avoir la *mesure stricte d'indépendance* nécessaire pour n'y admettre que des valeurs d'une rentrée rapide et sûre, qu'elles portent la signature de l'Etat ou celle des particuliers. C'est à cette seule condition que la Banque, aux jours de crise nationale, pourra faire à l'Etat des avances exceptionelles, rem-

Digitized by Google

boursables d'ailleurs dans les plus brefs délais. Autrement, les deux crédits étant confondus, comment compter sur celui de la Banque pour venir en aide à l'Etat? Cette vérité apparait sous sa forme la plus saisissante, si l'on envisage le cas extrême d'une invasion, et le sort qu'elle ferait à une Banque d'Etat. *Mr. de Böttticher* l'a fait entendre avec une clarté suffisante au *Reichstag en 1889*, dans la seconde délibération du projet renouvelant le privilège de la Banque de l'empire: „Si l'empire se rendait propriétaire de la Banque, il courrait un risque. Ce *risque*, en cas de guerre, est sérieux; il ne s'applique pas seulement aux *fonds propres* à la Banque, mais encore à la *masse des dépôts* qui pourraient être pris, et pour lesquels l'Etat devrait des dédommagements." On sait qu'en 1870 les *fonds de la succursale de la Banque*, à Strassbourg, après avoir été séquestrés, furent respectés par le vainqueur comme *propriété privée*."

Der Bericht des Finanzministers Burdeau zeigt ferner, wie der Kredit der Note der Bank von Frankreich sich in allen Krisen sozusagen unerschütterlich bewährte. Ein einziges Mal, infolge der Panik im Februar 1848, fiel der Geldwert der Note um 50 %. Am folgenden Tage wurde der Zwangskurs dekretiert und stieg der Wert der Note wieder auf pari zurück. Im Jahre 1870 war es im Gegenteil die Dekretierung des Zwangskurses, welche die Note, während eines Tages, um 15 % drückte. Doch erholte sich die Note sofort, und blieb sie während des ganzen Krieges auf dem Kurse von 99 bis 99 1/2 %. Als dann die Bezahlung der Kriegsentschädigung an Deutschland Frankreich seines Barvorrats zu entblößen drohte, fiel die Note im Oktober 1871 um 26 %. Schon im Dezember 1871 war indessen die Note auf 90 %, und im März 1892 auf pari zurückgekehrt.

Dann lautet der Bericht weiter:

„C'est grâce au crédit incontesté du billet que l'Etat a pu, aux heures de crise nationale, tirer de la Banque les services que l'on sait. Durant les événements de 1870—1871, alors que la Rente tombait à 50 fr. et ne trouvait pas d'acheteurs à ce prix, alors que l'emprunt Morgan venait de se négocier à 7 1/4 %, amortissement non compris, *l'Etat* qui ne trouvait plus d'argent nulle part, *trouvait à la Banque 1,425 millions* d'abord au taux de l'escompte, puis à 3 % et bientôt en janvier 1872 à 1 %.

Certes en ouvrant de pareils crédits à l'Etat, la Banque accomplissait un *devoir strict*, que le gouvernement eût pu lui

Digitized by Google

imposer et que, pour une partie, *il lui imposa*, en effet, *discrètement;* elle faisait en même temps une opération fructueuse pour ses actionnaires.

Mais ce qui est digne d'admiration, c'est qu'elle ait pu faire une opération semblable, la faire sans détriment pour son crédit, ni pour nos changes. Ce qui est méritoire, ce n'est pas qu'elle ait rempli son devoir, c'est qu'elle se soit trouvée prête à remplir un devoir aussi écrasant; c'est que *par sa conduite antérieure, par sa réputation de richesse, de prudence, de juste indépendance, elle eût accumulé d'avance un tel trésor de crédit*, acquis dans le public et au dehors une *confiance* si profonde, et qu'enfin personne au monde n'ait songé à douter, en face de ces *gigantesques opérations d'escompte* entreprises avec un gouvernement *vaincu*, dont une moitié était assiégée et l'autre en fuite devant l'invasion, que ces opérations ne fussent au fond sages et sûres, autant qu'elles étaient patriotiques.

Certes ce crédit, ces traditions, ce prestige n'ont pas été l'œuvre des régents seuls. *L'Etat y a contribué puissamment, en prêtant à la Banque des gouverneurs choisis de sa main et revêtus de son autorité.*"

Damit beweist der französische Finanzminister, an der Hand der Thatsachen, nicht nur die Vorteile, sondern die zwingende Notwendigkeit für den Staat, das Bankkapital selbständig, unabhängig und getrennt vom Staatsvermögen zu beschaffen; und gleichzeitig auch die nicht minder unerläßliche Zweckmäßigkeit, in der Verwaltung des vermögensrechtlich selbständigen Instituts dem Staate die „Präponderanz", den nicht nur maßgebenden, sondern überwiegenden Einfluß zu geben und zu erhalten.

Wir haben gezeigt, wie mit diesen im Berichte des französischen Finanzministers dargestellten auch vom deutschen Reichstage anerkannten Wahrheiten die Grundsätze der Thesen des schweizerischen Finanzdepartements zusammmentreffen und übereinstimmen.

Hier drängt sich die Frage auf, ob die Notenbank eines Grundkapitals bedürfe, und nicht vielmehr eines solchen, als einer überflüssigen Zugabe, zu entbehren im Stande sei.

In der That sind die Operationen der Notenbank der Art, daß sie den Besitz eines eigenen Kapitals nicht voraussetzen. Alle Ge-

Digitized by Google

schäfte, welche auf Vorstreckung von Kapital beruhen, wie Uebernahme und Emission von Aktien oder Obligationen, Darleihen und Vorschüsse an Handel oder Industrie, sind der Notenbank statutarisch untersagt. Ihr liegt als Notenbank nur eine Verrichtung ob: die Aushingabe ihrer Noten, und zwar entweder gegen Barschaft an solche, welche der Letzteren die Noten vorziehen, oder gegen statutarische, kurzfällige Geschäftswechsel, unter Verrechnung des Diskonts. Zu dieser Verrichtung braucht die Notenbank kein Kapital; und, wie Mollien, einer der Begründer der Bank von Frankreich, richtig sagte, setzt die Ausübung ihrer eigentümlichen Funktion den Besitz keines ihr eigentümlich angehörenden Kapitals voraus.

Dennoch aber ist der Notenbank der Besitz eines eigenen Kapitals notwendig, und zwar weil sie thatsächlich weder ein unfehlbares Diskonto-Komitee, noch ein absolut sicheres Wechselportefeuille sich zu verschaffen vermag.

Die Bank bleibt daher stets Verlusten auf ihrem Portefeuille ausgesetzt, und solche Verluste zu decken, ist ihr eigenes Grundkapital bestimmt.

Wenn nun auch diese Verluste einen mäßigen Betrag nicht zu überschreiten pflegen, so muß dennoch das Bankkapital bedeutend genug sein, um zu bewirken, daß einerseits die Bankverwaltung an demselben ein sie zu ernstlicher Vorsicht mahnendes eigenes Interesse besitze, und daß anderseits zu dem die ruhige Cirkulation der Note bedingenden allgemeinen Vertrauen die erforderliche augenfällige Grundlage und Gewähr geboten werde.

Das Grundkapital der Notenbank ist daher zu ihrem auf den Wechseldiskonto beschränkten, vermittelst ihrer Noten zu bewerkstelligenden Aktivgeschäfte nicht als Betriebskapital, sondern als Garantiekapital notwendig, und kann deswegen, sei es im Barvorrate, oder, wie bei den Banken von England und Frankreich, in Staatspapieren seine sichere Anwendung und Anlage finden.

Aus dieser Bestimmung und aus diesem Charakter des Grundkapitals der Notenbank, nicht Betriebs-, sondern Garantiekapital derselben zu sein, folgt, daß zur Bestimmung seiner Höhe in dem mutmaßlichen Betrage der in Aussicht zu nehmenden Notenemission der natürliche Maßstab liegt.

Bei der Bank von Frankreich betrug 1892 das Grundkapital ohne Mehrwert der Anlagen und ohne Reserven 182,500,000, mit Mehrwert der Anlagen und mit Reserven 358 Millionen, die Noten-Emission 3,100 Millionen Franken.

Digitized by Google

Das Garantie-Kapital stellte daher 11 bis 12 % der Noten-Emission dar.

Wird, mit Rücksicht auf die Maximal-Emission der schweizerischen Notenbanken von 188 Millionen Franken im Jahre 1892, für die künftige schweizerische Staatsbank eine Notenemission von 200 Millionen Franken in Aussicht genommen, so würde, nach dem Verhältnis der Bank von Frankreich, das notwendige Grund- und Garantie-Kapital der schweizerischen Staatsbank auf Fr. 12,500,000. — zu bemessen sein.

Selbst im Hinblick auf die anderen Sichtschulden der Staatsbank dürfte ein einbezahltes Garantie-Kapital derselben von 25 Millionen angemessen erscheinen.

Wird für die Kapitalbeschaffung der Staatsbank die Form der Anteilscheine gewählt, so kann das Kapital nominell höher gegriffen, nur zum Teil einbezahlt, und für den Rest durch Verpflichtungsscheine der Uebernehmer dargestellt und gedeckt werden.

Der solide Charakter der durch den Bund zu genehmigenden Uebernehmer der Anteil- und Verpflichtungsscheine bietet die Gewähr der auf diesem Wege zu erzielenden vollen Sicherheit des Grund- und Garantie-Kapitals der Bank.

Die hier geschilderte, in den Rahmen der Thesen des schweizerischen Finanzdepartementes gehörende Art der Kapitalbeschaffung würde der Staatsbank und ihrem Kredite eine von dem Staate und seinem Kredite vermögensrechtlich gesonderte, unabhängige Stellung sichern, und das Institut befähigen, nicht nur dem Verkehre und dem Kredite des Landes, sondern namentlich auch dem Staate selbst und seinem Kredite, alle diejenigen Dienste vollständig zur Verfügung zu stellen, welche eine mit dem Staate vermögensrechtlich verbundene, einen Bestandteil des Staatsvermögens bildende Staatsbank, in gleichem Maße nie und nimmer zu leisten im Stande wäre.

Die Begründung und Sicherung des privatrechtlichen Charakters, die Absonderung des Grundkapitals der Staatsbank von dem Vermögen des Staates bietet aber noch einen weiteren Vorteil von ganz besonderem, eigentlich überwiegendem Gewicht und Wert.

Gegen die Staatsbank führen deren Gegner als Hauptargument die Besorgnis ins Feld, daß im Laufe der Jahre, wenn die Finanzverwaltung des Bundes nicht mehr in Händen wäre, welche, wie heute der Fall, Allen volle Beruhigung gewähren, Uebergriffe der Staatsgewalt denkbar sein könnten, welche die Notenbank, sei es so-

Digitized by Google

cialistischen, sei es junkerhaften Gelüsten dienstbar machen, oder, mißverstandenen, verkehrten Theorien, angeblichen, falschen öffentlichen Interessen zu Gefallen, durch Machtspruch der Bundesversammlung oder des Volkes die Grundsätze der vorliegenden Thesen des Finanzdepartementes verleugnen, die Grundlagen der Staatsbank umstoßen, ihren Geschäftskreis erweitern, ihre Notendeckung vermindern, ihre Note verschlechtern, zu Staatspapiergeld umstempeln könnten, und dadurch den Segen der Notenbank in einen Fluch zu verwandeln im Stande wären.

Solchen, nicht nur den Verkehr und den Kredit des Landes in ihrer Sicherheit, sondern den Staat, das Land und das Volk in ihrem Wohlstand und in ihrer Unabhängigkeit bedrohenden Ausschreitungen vorzubeugen, gibt es, wie schon angedeutet, nur zwei Mittel, und zu diesen gehört das Uebergewicht des kaufmännischen Einflusses in der Verwaltung der privilegierten Privatnotenbank n i ch t.

Die Aufstellung und der Bestand des kaufmännischen Uebergewichtes in der Verwaltung der Bank würden den Staat eher veranlassen als verhindern können, die ihm fehlenden Geldmittel mit Umgehung der Notenbank auf anderem Wege, durch Ausgabe von Staatspapiergeld oder anderen Staatsschuldscheinen, sich zu verschaffen zu suchen. Dadurch würde aber dem gefürchteten Uebel nicht abgeholfen, sondern in anderer Gestalt gerufen werden.

Neben der schon hervorgehobenen Zweckmäßigkeit der Belehrung aller Volkskreise über die richtigen Grundsätze der Volkswirtschaft, des Kredit- und Notenwesens, wodurch allein, unter der Herrschaft der Volkssouveränität und der Demokratie, den falschen Auffassungen, Hoffnungen und Erwartungen, ihren Folgen und Gefahren, wirksam und dauernd vorgebeugt werden kann, bietet dagegen die privatrechtliche Begründung des Grund- und Garantiekapitals der Staatsbank das Mittel, jeden von der künftigen Gesetzgebung zu befürchtenden, einseitigen Mißbrauch des Instituts zu verhüten und unmöglich zu machen.

Dazu genügt die in den Statuten der Staatsbank aufgenommene, mit der privatrechtlichen Natur der Bankanteilscheine zusammenhängende B e r e c h t i g u n g d e r G e n e r a l v e r s a m m l u n g ihrer Anteilhaber, auf Bericht und Antrag und m i t G e n e h m i g u n g d e r S t a a t s b e h ö r d e n, ü b e r A b ä n d e r u n g d e r B a n k - S t a t u t e n z u b e s c h l i e ß e n.

Dieses, unter dem Schutze der Gerichte stehende Privatrecht der Anteilhaber, bildet für den Staat selbst das einzige Mittel zur unversehrten

Digitized by Google

Erhaltung seines eigenen, durch den Bestand der reinen Notenbank gewährleisteten Kredits, späteren einseitigen Uebergriffen künftiger, andersgesinnter, minder zuverlässiger oder übel beratener Staatsbehörden wirksam vorbeugen zu können.

Gegen einseitige Benutzung dieses Privatrechts der Anteilhaber zu Statutenänderungen, welche die Interessen des Staates gefährden könnten, wird aber hinwieder vorgesorgt einerseits schon durch die vorausgesetzte staatliche Genehmigung der Anteilhaber selbst, anderseits durch die zu jeder Statutenabänderung erforderliche Genehmigung des Staates.

Auf diesem Wege wird auch der gegen die schweizerische Staatsbank gerichteten Opposition der Stützpunkt ihres Hauptargumentes entzogen.

So werden durch die privatrechtliche Stellung des Grundkapitals der Staatsbank folgende wichtige Vorteile erzielt:

1. Vermeidung der, in der Haftbarkeit des Staates für die Schulden der Staatsbank liegenden, Gefährde des Staatskredits;
2. Verhütung der durch die Verwandtschaft der Banknote mit dem Staatspapiergelde bewirkten Diskreditierung der Note;
3. Verhinderung einseitiger und mißbräuchlicher Abänderungen der Statuten der Staatsbank durch spätere Legislaturen;
4. Entkräftung des Hauptarguments der gegen die Staatsbank gerichteten Opposition.

3. Die Verwaltung der Staatsbank.

Der revidierte Art. 39 der Bundesverfassung schreibt für den Fall der Errichtung einer Staatsbank eine gesonderte Verwaltung derselben vor.

Demgemäß sprechen die Thesen des Finanzdepartementes den Grundsatz aus, daß die Verwaltung der Bank innerhalb der aufzustellenden gesetzlichen Vorschriften eine durchaus selbständige und jedem Einflusse der politischen Behörden entzogene sein solle, während die Bank immerhin unter der Oberaufsicht und Kontrolle der Bundesversammlung zu stehen habe.

In diesem Wortlaute der Verfassung und der Thesen liegt die Bestimmung, daß die schweizerische Staatsbank unter der Oberaufsicht und Kontrolle der Bundesversammlung durch gesonderte, innerhalb der aufzustellenden gesetzlichen Bestimmungen durchaus selbständige,

Digitized by Google

jedem Einflusse der politischen Behörden entzogene Staatsorgane des Bundes verwaltet werden soll.

Wo die Absonderung der zur Bankverwaltung bestimmten Bundesorgane von der übrigen Bundesverwaltung stattzufinden habe, ob unmittelbar schon unter der Bundesversammlung, oder unter dem Bundesrate, oder unter dem Finanzdepartemente; welche von diesen Behörden die abgesonderten Bankverwaltungsorgane zu bestellen habe, — wird weder in der Verfassung noch in den Thesen bestimmt, sondern der Bundesgesetzgebung zum Entscheide vorbehalten.

Es ist daher nicht nur interessant, sondern geboten zu erinnern und zu betrachten, wie diese wichtige Frage der Bestellung der Verwaltungsorgane der Centralnotenbank im Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung des schweizerischen Notenbankwesens, in Bezug auf die Mitwirkung des Staates, sich ausgebildet und gestaltet hat.

Während Herr Ernest Pictet 1863 bei seiner Anregung einer freien Fusion der schweizerischen Notenbanken, wie bei seinen 1870 gebrachten Grundzügen einer freien Union der schweizerischen Konkordatsbanken, jede staatliche Mitwirkung an der Leitung oder Beaufsichtigung der von ihm empfohlenen Gebilde von vornherein ausschloß, und auch 1887 dieser seiner ursprünglichen Anschauungsweise treu blieb, gestand Herr Ad. Burckhardt-Bischoff schon 1865 in seinen Vorschlägen zur Organisation einer allgemeinen schweizerischen Zettelbank dem Bunde eine Mitwirkung zwar nicht an ihrer den Aktionären ausschließlich vorbehaltenen Leitung, aber doch an ihrer Beaufsichtigung durch zwei vom Bundesrate erwählte Censoren zu.

In seinem 1870 auf den Wunsch des Vorstandes des schweizerischen Handels- und Industrievereins ausgearbeiteten und demselben vorgelegten Statutenentwurf einer schweizerischen Landesbank gestattete Herr Bankdirektor C. Keller, für die Verwaltungsratswahlen der Generalversammlung, den Regierungen der mit Bankstellen bedachten Kantone Präsentationsrechte, an welche die Wahlbehörde übrigens nicht gebunden war; und dem Bunde einen vom Bundesrate gewählten eidgenössischen Kommissär mit Aufsichts-, Antrags- und Veto-Rechten in Bezug auf gesetz- oder statutenwidrig erscheinende Beschlüsse der Bankbehörden.

Der 1881 durch Herrn Bankdirektor L. Curchod (Lausanne) gebrachte Vorschlag eines zur Errichtung einer eidgenössischen „Staatenbank" mit dem Bunde abzuschließenden Vertrages erteilte dem Bundesrate, auf dreifache Präsentation der Generalversammlung der

Digitized by Google

Anteilhaber, die Wahl des Direktors und der Mehrheit der Verwaltungsräte der Staatenbank, und dem Bunde das Kontrollrecht über ihren gesamten Geschäftsbetrieb.

1881 unterstellte das Banknotengesetz dem Bunde die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Notenbanken.

1885 beantragte Herr C. Cramer-Frey im Nationalrate dem Bunde die Befugnis zu erteilen, einer seiner Aufsicht und Leitung zu unterstellenden Bank das Notenmonopol zu verleihen.

1887 gestatteten die dem schweizerischen Finanzdepartemente durch den Vorort Zürich des schweizerischen Handels- und Industrievereins mitgeteilten Grundzüge der kaufmännischen Gesellschaft Zürich für die Errichtung einer schweizerischen Landesmonopolbank dem Bundesrat das Wahlrecht von 4 Mitgliedern, worunter Präsident und Vize-Präsident, des aus 7 Mitgliedern bestehenden, leitenden Centralausschusses, dessen 3 übrige Mitglieder vom Bankrate als Vertreter der Anteilhaber zu wählen waren. Der ordentlicher Weise halbjährlich sich versammelnde Bankrat hatte die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Bank, welchen der Bundesrat überdieß durch seine Kommissäre kontrollieren lassen konnte.

Nach der 1889 dem schweizerischen Finanzdepartemente eingereichten Vorlage, zur Errichtung einer schweizerischen Nationalbank auf Aktien, waren den Bundesorganen folgende Befugnisse eingeräumt:

Dem Chef des Finanzdepartementes das Präsidium, und dem Bundesrate die Wahl aller sechs weiteren Mitglieder des zur Ueberwachung und Beaufsichtigung der Bank aufgestellten Bankkuratoriums.

Dem Bundesrate die Wahl des Präsidenten und von zwei weiteren Mitgliedern des die Verwaltung und Leitung der Bank ausübenden Generaldirektoriums.

Dem Bankkuratorium die Wahl der übrigen Mitglieder des Generaldirektoriums und der Direktoren der Hauptbankstellen.

Die Aktionäre hatten die ihnen zustehende Beteiligung an der Verwaltung durch ihre Generalversammlung und den aus ihrer Mitte gewählten Bankrat auszuüben.

Dagegen wollten 1891 die Resolutionen des Basler Handels- und Industrievereins, über das von demselben eventuell acceptierte, auf Aktien zu errichtende und durch kaufmännische Organe zu leitende Centralinstitut, dem Bunde nur die Oberaufsicht mit Gewinnbeteiligung zugestehen.

Digitized by Google

Schließlich schrieb der 1891 vom Volke beschlossene Verfassungsartikel in seiner jetzigen Fassung nicht nur für den Fall einer Staatsbank deren gesonderte staatliche Verwaltung, sondern auch für den Fall einer Aktienbank, deren Verwaltung nicht bloß unter Aufsicht, sondern in erster Linie unter Mitwirkung des Bundes.

So zeigt uns die geschichtliche Entwickelung der schweizerischen Notenbankfrage einen, mit Ausnahme des Rückschlages in den Resolutionen des Basler Handels- und Industrievereins, stetigen, von der jede Beaufsichtigung des Bundes ausschließenden, vollständigen Freiheit der Notenbanken ausgehenden, im Sinne der Ausbildung der gesetzlich eingeführten Bundeskontrolle sich bewegenden, und bis zu dem Postulate der nicht nur aktiven, sondern überwiegenden Einfluß ausübenden, Mitwirkung des Bundes an der Verwaltung und Leitung der zu errichtenden centralen Notenanstalt angelangten Fortschritt.

Zur Beleuchtung dieses Rückblickes auf die schweizerische Entwickelung der Frage sei uns ferner ein Ausblick auf die Art und Weise gestattet, wie die unser Land umgebenden großen Staaten die staatliche Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung ihrer privilegierten Emissionsbanken aufgefaßt und eingerichtet haben.

Bei der Bank von England ist die gesetzliche Einwirkung des Staates auf die Emissionsthätigkeit so vollständig, daß sie der Bank, wie schon bemerkt, von vorneherein die Ausgabe auch nicht einer einzigen Note erlaubt, welche nicht entweder durch Staatsschuldscheine oder durch Barvorrat voll gedeckt wäre.

Mit Rücksicht auf diese drakonische Bestimmnng der Bankakte dürfte sich allerdings die Regierung jeder weiteren Einmischung in das die Noteninhaber kaum mehr berührende, nur die Bankanteilhaber betreffende Gebahren der Bankverwaltung entschlagen.

Die englische Banknote ist thatsächlich zum großen Teile mit dem Charakter eines Staatspapiergeldes behaftet.

Nur aus der Entwickelung des englischen Zahlungsverkehrs zur höchsten Form desselben, als „Umschreibung", ist das oft genug getadelte Zurückbleiben des englischen Banknotensystems hinter den Anforderungen der Gegenwart, der englischen Theorie und selbst der englischen Praxis, zu erklären und allenfalls zu entschuldigen.

Digitized by Google

Ist es doch Thatsache, daß vor wenig Jahren eine mäßige Geldkrisis die Bank von England so unvorbereitet und ohnmächtig überraschte, daß sie, um 75 Millionen bare Franken willen, die Hülfe der französischen Schwesteranstalt ansprechen und annehmen zu müssen in der bedenklichen Lage sich befand.

Bei der Bank von Frankreich hat die Staatsregierung die ganze Exekutivgewalt durch die Wahl des Gouverneurs und der beiden Vize-Gouverneure vollständig in der Hand, und ist dagegen die Vertretung der Gesamtheit der Inhaber der 182,500 Aktien von je Fr. 1000 auf deren aus den 200 stärksten Aktionären bestehende sogenannte Generalversammlung, und auf die von der Letzteren gewählten 15 „régents" beschränkt.

In die Sprache des Schweizers übersetzt würde diese Vertretung der Aktionäre lauten müssen: „Wahl des Bankrates aus der Zahl der Bankanteilhaber durch den Bundesrat."

Wir haben gesehen, wie Finanzminister Burdeau, wohl die kompetenteste Autorität in der Frage, das Verhältnis des Staates und der Aktionäre, die Rolle des Einen und der Anderen, bei der Verwaltung und Aufsicht der Bank von Frankreich definiert:

„L'*Etat*, qui a à défendre le public, doit maintenir la *prépondérance du gouverneur* à l'égard des régents;" und hinwieder:

„La Banque, responsable sur son capital des avaries de son portefeuille, doit avoir la *mesure stricte d'indépendance nécessaire pour n'y admettre que des valeurs d'une rentrée rapide et sûre*, qu'elles portent la signature de l'Etat ou celle des particuliers;" und resümierend:

„L'Etat comme contrôleur, l'intérêt privé comme moteur et agent responsable, tels sont les deux éléments que les faits proclament également indispensables à la bonne gestion d'une banque d'émission. C'est l'union de ces deux éléments, représentés respectivement par le gouverneur et les sous-gouverneurs d'une part, et par les régents, élus des actionnaires, d'autre part, qui constitue toute l'organisation de la Banque de France;" und weiter:

„Mais *l'Etat ni le public n'ont intérêt à voir se développer l'intervention des actionnaires.*"

Außer diesen umfassenden administrativen Kautelen hat es überdieß der französische Staat, gegenüber der Bank von Frankreich, auch an der vollständigen materiellen Gebundenheit und Unterordnung des ganzen Grundkapitals der Bank nicht fehlen lassen.

Digitized by Google

Von dem Aktienkapitale der 182,500,000 Franken nebst dem Gesamtbetrage aller beweglichen Reserven von 50 Millionen und des Mehrwertes der beweglichen Anlagen von 88 Millionen, mit einziger Ausnahme der Immobilien von 30 Millionen, ist das Ganze von zusammen 320,500,000 Franken in Staatsrente und der Staatsrente gleichgestellten, staatsgarantierten Eisenbahn-Obligationen gesetzlich fest angelegt; und der Bank außerdem die beständige Verpflichtung zu einem unverzinslichen Vorschusse von 180 Millionen an den Staat überbunden, wogegen allerdings der Staat bei der Bank sein 1890 bis auf 230 Millionen betragendes, bewegliches Konto-Korrent-Guthaben stehen lassen kann, und stehen läßt.

Unter solchen Umständen durfte der Minister füglich die der Bank gestattete, berechtigte „Unabhängigkeit" als „strikte" bemessen bezeichnen.

Bei der deutschen Reichsbank (Gesetz von 1875, erneuert 1889) wird die Aufsicht des Reiches durch ein aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem, einem vom Kaiser und drei vom Bundesrate ernannten Mitgliedern bestehendes Bankkuratorium ausgeübt, und überdieß die gesamte Verwaltung durch den Reichskanzler und das vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates bestellte Bankdirektorium als ausführendes Organ, geleitet.

Das Organ der Aktionäre ist der durch ihre Generalversammlung gewählte Centralausschuß, dessen Befugnisse jedoch mehr nur gutachtlicher und kontrollierender Natur über die Führung der Geschäfte sind, und dem ein Vetorecht in Bezug auf alle Operationen mit dem Reichsschatze statutarisch zusteht, da die Reichsbank zu keinem Vorschusse an den Staat verpflichtet ist (Bericht des Finanzministers Burdeau 1892).

Auch hier darf die Unabhängigkeit der Reichsbank dem Staate gegenüber als „strikte" bemessen bezeichnet werden.

Bei der 1878 privilegierten österreichisch-ungarischen Nationalbank sind die Verwaltungsorgane: der vom Kaiser ernannte Gouverneur, zwölf von der Generalversammlung der Aktionäre gewählte, vom Kaiser bestätigte Generalräte, zwei auf Vorschläge der Generalräte von den Finanzministerien gewählte Vize-Gouverneure, und zwei von den Regierungen ernannte Kommissäre, welche die richtige Ausführung der Statuten zu überwachen haben.

Digitized by Google

Hier beschränkt sich die Beteiligung der Aktionäre an der Verwaltung auf den Vorschlag ihrer der Bestätigung des Kaisers unterliegenden Vertreter, und der durch die Reichsministerien zu wählenden Vize-Gouverneure.

Auf die belgische Nationalbank dagegen (Statut von 1850, amendiert 1872) üben die Aktionäre einen ganz anderen, geradezu überwiegenden Einfluß aus.

Dort ernennt die Staatsregierung nur den Gouverneur, welcher in Verbindung mit sechs, durch die Generalversammlung der Aktionäre gewählten, den Verwaltungsrat bildenden, Direktoren, und sieben, ebenfalls durch die Generalversammlung ernannten, den Censorenrat bildenden, Censoren, in dem durch die Vereinigung beider Räte gebildeten Generalrate die Verwaltung der Bank zu leiten; und den Kommissär, welcher alle Operationen derselben zu kontrollieren hat.

Hier ist aber zu bemerken, daß die belgische Nationalbank ihre Begründung und eigentümliche Verwaltung den besonderen, in dem Mangel jeder staatlichen eigenen Organisation des Schatzdienstes liegenden, damaligen Verhältnissen verdankte, welche den Staat in die Notlage versetzten, zu dem ihm durch die Begründer der Bank gebotenen Notbehelfe (pis-aller) greifen zu müssen, und eine Privatbank zu privilegieren, welche ihm den Mangel eines eigenen Staatsschatzdienstes ersetzte, dadurch aber thatsächlich zu einem Departement der Staatsverwaltung, zu einem der eigentlichen, nur in Rußland bestehenden, Staatsbank nahe verwandten Institute sich gestaltete.

Auf eine der Folgen des hier, abgesehen von Rußland, vereinzelt vorkommenden, verkehrten Systems der formellen Unabhängigkeit und materiellen Abhängigkeit der Bank dem Staate gegenüber mag deren Schöpfer, der belgische Finanzminister Frère-Orban hingewiesen haben, als er einige Jahre nach Gründung der Bank sich äußerte: „Hätte ich heute ein neues Statut für die Bank zu entwerfen, ich würde unbedingt den Ausschluß jeglicher Belehnung von Wertpapieren darin aufnehmen."

Dieser Rundgang bei mehreren der uns umgebenden, als privatrechtlich auf Aktien begründeten Staatsbanken zu bezeichnenden, großen Noteninstituten führt zur Erkenntnis folgender Thatsachen:

Digitized by Google

Zunächst zu der, in der rein staatlichen Leitung der großen Notenbanken liegenden, Bestätigung der vollen Berechtigung derjenigen warnenden Stimmen, welche, wie Prof. Dr. Julius Wolf und W. Speiser es thaten, auf die Gefahr hinweisen, daß, trotz aller Kautelen um eine Vernachlässigung der Landesinteressen hintanzuhalten, jede kaufmännisch geleitete Privatnotenbank, man mag sagen, was man will, dem Großkapitale, dem mobilen Kapitale par excellence vorzüglich dienstbar gemacht, und namentlich in Bezug auf ihre Diskontpolitik, bei ihren Entscheidungen das Interesse der Aktionäre mit zu Rate ziehen werde, selbst dann, wenn es mit den Bedürfnissen der nationalen Wirtschaft kollidiert.

Ferner zeigt sich dann der auffallende Gegensatz, daß, während in der Schweiz stets mehr von der Verwaltung durch die Aktionäre und von der Aufsicht durch den Staat für die Notenbank die Rede war und noch ist, im Auslande umgekehrt die Verwaltung dem Staat und die Aufsicht den Aktionären zugeteilt zu werden pflegt.

Bei nur einigermaßen eindringender Untersuchung tritt hervor, daß bei den hervorragenderen, privatrechtlich auf Aktien begründeten und vom Staat privilegierten Notenbanken, bei der Bank von England, der Bank von Frankreich, der deutschen Reichsbank, die Einwirkung des Staates auf die Notenbank nicht nur zur praktischen Uebermacht des Ersteren in der Verwaltung der Letzteren, sondern, unter sorgfältiger Wahrung der vermögensrechtlich gesonderten Stellung der Notenbank, zur wirklichen finanziellen und administrativen Absorption derselben durch den Staat gelangt ist und sich gestaltet hat.

Dort überläßt der Staat den Aktionären mit der Gefahr auch den Gewinn auf der von Finanzminister Burdeau selbst als aleatorische Anlage bezeichneten Bankaktie, behält aber für sich den wirklichen, bleibenden, sicheren Nutzen der Regulierung des Verkehrs, der Befestigung des Kredits im Lande, und der Hülfsbereitschaft der Mittel, deren er bei Notlagen zu seiner eigenen Rettung bedarf.

Schlüsse.

Der Verfassungsartikel, die Thesen des Finanzdepartementes, die Postulate der einheimischen Entwickelung, wie die Erfahrungen des Auslandes, weisen übereinstimmend auf eine in den Hauptzügen folgendermaßen sich darstellende **Grundsätzliche Organisation der schweizerischen Staatsbank:**

Digitized by Google

Hauptaufgabe: Regulierung des Geldumlaufes des Landes durch einheitliche, vorsorgliche Diskontpolitik, und

Erleichterung der Zahlungsausgleichungen durch Ausbildung des Mandat- und Giro-Verkehrs (Umschreibung).

Geschäftskreis: Derjenige der reinen Noten-, Diskont- und Giro-Bank:

Passivgeschäft: Noten-Emission mit Kontingentierung und Deckung der Noten durch Wechsel oder Barschaft;

Aktivgeschäft: Diskontierung, und vorzugsweise Rückdiskontierung statutenmäßiger, mit drei Unterschriften versehener, das Portefeuille bildender Geschäftswechsel;

Annahme unverzinslicher Depositen, namentlich als Grundlage des Giroverkehrs;

Wertschriften-Belehnung, wenn nicht vollständig ausgeschloßen, auf die Verwendung und Anlage des nicht im Barvorrate liegenden Teils des einbezahlten Grund- und Garantiekapitals beschränkt;

Vermeidung jeder Konkurrenzierung der Kantonal- und Privatbanken;

Für Rechnung des Bundes unentgeltliche Vermittlung von Zahlungen und Zahlungsausgleichungen in der Höhe des Guthabens der Staatskasse, und Wertschriften-Verwaltung;

Errichtung von Hauptbankstellen, und Bankstellen überall wo durch den Bedarf berechtigt;

Sitz der Centralorgane in der schweizerischen Bundesstadt.

Kapitalbeschaffung: Gegen Aushingabe namentlicher, teilweise einbezahlter, teilweise durch Verpflichtungsscheine gedeckter, nur mit Genehmigung des Bundesrates übertragbarer Anteilscheine an die vom Bundesrate genehmigten Anteilhaber.

Verwaltung: Unter Kontrolle der Bundesversammlung;

Durch vom Bundesrate gewählte, dem Finanzdepartement unterstellte, gesonderte, aus einem beaufsichtigenden Bankkuratorium, und einem leitenden Bankdirektorium bestehende Bundesorgane;

Mit Beteiligung der Anteilhaber durch ihre, auf Antrag und mit Genehmigung des Bundesrates zur Beschlußfassung über Statutenabänderungen berechtigte Generalversammlung,

Digitized by Google

und einen aus deren Mitte gewählten, durch den Bundesrat bestätigten, mit den Befugnissen des Centralausschusses der Aktionäre der deutschen Reichsbank ausgestatteten Bankrat.

Richtig aufgebaut auf dem festen Grunde und in den scharf gezogenen Linien der geschäfts- und staatsmännisch so gediegen gedachten wie geschickt gebrachten Thesen des Finanzdepartements, wird die schweizerische Staatsbank dem Verkehre und dem Kredite des Landes, wie dem Staate selbst, alle Dienste leisten, welche von einer Notenbank zu erwarten sind: der Gefahr entgehen, ihren Grundsätzen und ihrem Zwecke in späteren Zeiten einseitig entfremdet werden zu können: und, gleich wie die anderen gesonderten Bundesverwaltungen des Post-, Zoll- und Militärwesens, ein Muster in ihrer Art, dem Schweizervolke zu bleibendem Nutzen gereichen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Buchdruckerei „Berner Tagblatt", Bern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC 23865

HG3206
.G8
112098
Grassenried
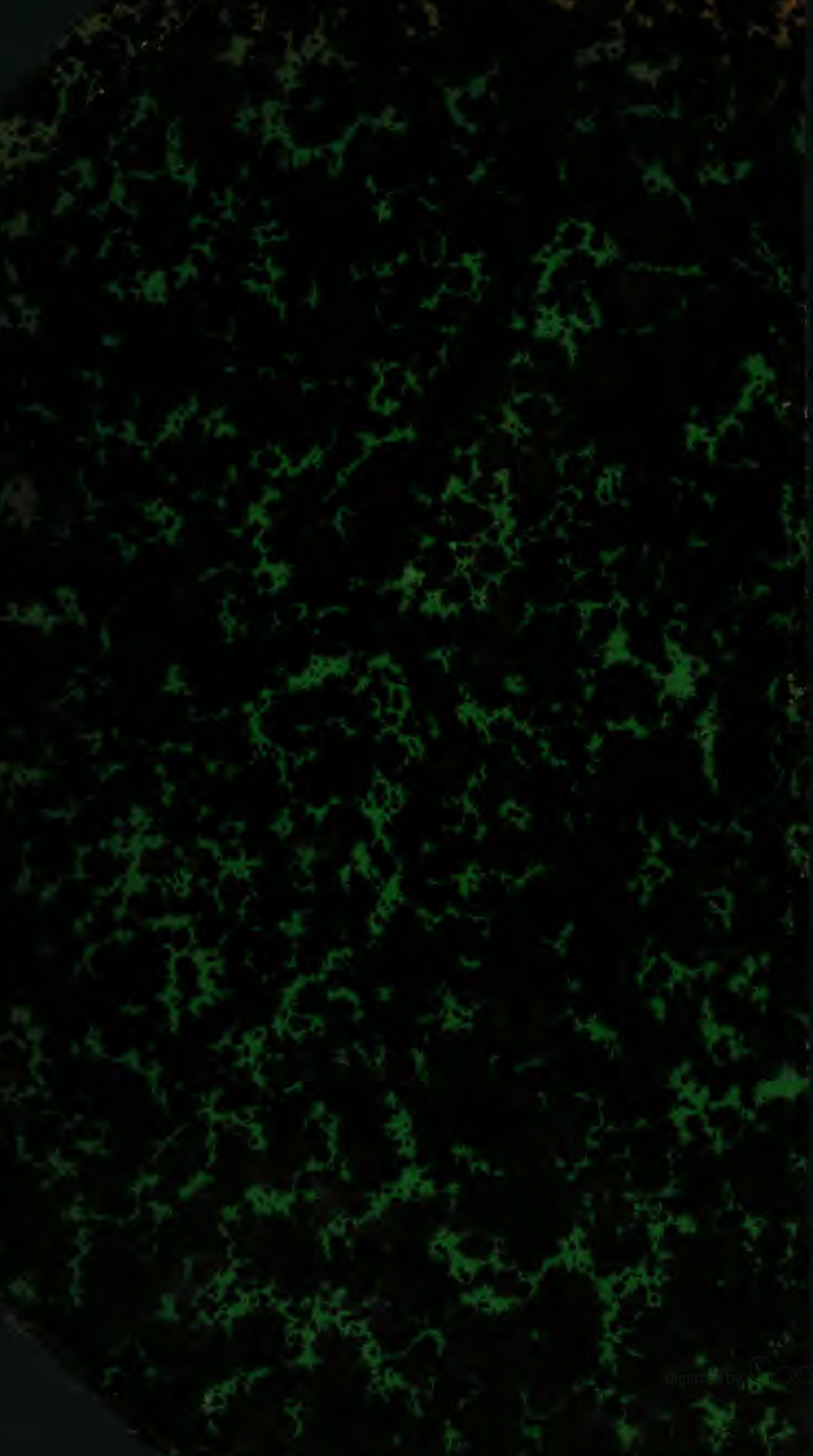
Digitized by Google